**VBR Hündgen Schreiber Wollseiffen und Partner mbB**

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
Fachanwälte für Steuerrecht
Fachberater für Internationales Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

# Wasserwerk der Landgemeinde Titz
# Titz

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichts
sowie nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Gesellschafter:
Hauptniederlassung Aachen:

Dipl.-Finanzwirt Ralf Hündgen
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Dipl.-Kfm. Dr. Guido Wollseiffen
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dr. Peter Wiesmann
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Moritz Jacobs, M.Sc.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Prof. Dr. Sebastian Mirbach
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Johannes Cranen, LL.M., M.Sc.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Dipl.-Finanzwirt

Niederlassung Alsdorf:

Dr. André Gerick
Rechtsanwalt · Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater · Fachanwalt für Steuerrecht

Matthiashofstraße 47 - 49
52064 Aachen
Telefon (02 41) 4 70 86 - 0
Telefax (02 41) 4 70 86 - 66
E-Mail vbr@vbr.de
Internet www.vbr.de
USt-IdNr. DE121724189

Partnerschaft
Sitz Aachen
Amtsgericht Essen PR 3129

# Bericht
# über die Prüfung des
# Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
# und des Lageberichts
# sowie nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
# des
# Wasserwerks der Landgemeinde Titz
# Titz

1. Ausfertigung

# INHALTSVERZEICHNIS


| Tz | | Seite |
|---|---|---|
| 1 | **A. PRÜFUNGSAUFTRAG** | 1 |
| | **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN** | |
| 8 | **I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESETZLICHEN VERTRETER** | 2 |
| 23 | **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG** | 5 |
| | **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG** | |
| | **I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG** | |
| 41 | 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 7 |
| 50 | 2. Jahresabschluss | 9 |
| 55 | 3. Lagebericht | 9 |
| | **II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES** | |
| 58 | 1. Gesamtaussage | 10 |
| 65 | 2. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage | 11 |
| 66 | a) Vermögenslage | 11 |
| 77 | b) Finanzlage | 16 |
| 85 | c) Ertragslage | 19 |
| 99 | 3. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses | 22 |
| 184 | **E. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSAUFTRAGES GEMÄß § 53 HGRG** | 43 |
| 187 | **F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG** | 44 |

# INHALTSVERZEICHNIS


| **Anlagen zum Prüfungsbericht** | Anlage |
|---|---|
| Bilanz | 1 |
| Gewinn- und Verlustrechnung | 2 |
| Anhang | 3 |
| Lagebericht | 4 |
| Bestätigungsvermerk | 5 |
| Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG | 6 |
| Rechtliche Verhältnisse | |
| 1. Rechtliche Verhältnisse (Betriebssatzung u.a.) | 7.1 |
| 2. Wasserversorgungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung | 7.2 |
| 3. Steuerliche Verhältnisse | 7.3 |
| 4. Wichtige Verträge | 7.4 |
| 5. Sitzungen - Betriebsausschuss, Gemeinderat - | 7.5 |
| Konzessionsabgabe | 8 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen | 9 |

## A. PRÜFUNGSAUFTRAG

( 1) Gemäß Prüfungsvertrag vom 14. bzw. 15. Oktober 2025 wurden wir auf Beschluss des Betriebsausschusses vom 2. Oktober 2025 beauftragt, bei dem

**Wasserwerk der Landgemeinde Titz**
**Titz**

- nachfolgend kurz „Werk“ oder „Eigenbetrieb“ genannt -

den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß §§ 316 ff. HGB i.V.m. § 103 GO NW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Da keine Hinderungsgründe nach § 319 HGB vorlagen, haben wir den Auftrag angenommen. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

( 2) Gemäß § 103 Abs. 3 GO NW ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

( 3) Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz wird gemäß der Gemeindeordnung (GO) i.V. mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt. Nach § 21 EigVO ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss von großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 25 EigVO aufzustellen.

( 4) Die Prüfungspflicht von Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebs ergibt sich nicht aus § 316 HGB, wohl aber aus § 103 GO NW. Die Betriebsleitung kann hiernach einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragen.

( 5) Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

( 6) Für die Durchführung dieses Prüfungsauftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar

2024 mit dem Auftraggeber vereinbart worden, die diesem Bericht als Anlage 9 beigefügt sind.

( 7) Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich an den geprüften Eigenbetrieb und ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird oder Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsbedingungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

## B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESETZLICHEN VERTRETER

( 8) Die Betriebsleitung hat im Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), insbesondere im Anhang, und im Lagebericht (**Anlage 4**) die **wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes** beurteilt.

( 9) Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen **Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes** ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

( 10) Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

1. Entwicklung des Wasserwerkes in 2025,
2. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

( 11) <u>Zu 1.</u>

Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz erzielte im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresgewinn von TEUR 113 (i.V. TEUR 70) und erreichte damit erneut eine positive Verzinsung des Eigenkapitals (5,0 %, i.V. 3,2 %). Das Jahresergebnis vor Körperschaftsteuer und Konzessionsabgabe lag dabei über dem preisrechtlichen Mindestgewinn nach § 5 Konzessionsabgabenanordnung (KAE), so dass für das Jahr 2025 eine Konzessionsabgabe für die Landgemeinde Titz erwirtschaftet werden konnte. Im Berichtsjahr kann ein Teilbetrag der Konzessionsabgabe (TEUR 37, i.V. TEUR 0) ausgezahlt werden, ein Restbetrag von TEUR 106 ist aufgrund des preisrechtlichen Mindestgewinns für die mögliche Nachholung binnen fünf Jahren vorzutragen.

( 12) Aus der Vergangenheit stehen neben dem nachholbaren Teilbetrag der Konzessionsabgabe 2025 noch Teil- und Jahresbeträge der Konzessionsabgaben aus 2021 (TEUR 118), 2022 (TEUR 96), 2023 (TEUR 72) und 2024 (TEUR 133) offen, so dass sich die gesamte nachholbare Konzessionsabgabe zum Bilanzstichtag auf TEUR 525 beläuft.

( 13) Hauptursächlich für das wie in Vorjahren positive Jahresergebnis sind vor allem die in der Vergangenheit erhöhten Verbrauchs- und Grundgebühren bei gestiegenen Wasserabgabemengen. Parallel erhöhten sich auch die Wasserbezugskosten für Fremdwasser gegenüber dem Vorjahr, während insbesondere die Aufwendungen für Materialeinkauf und Verbrauch sanken.

( 14) Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2025 in Höhe von TEUR 113 für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

( 15) Das in den in den Jahren 2014 bis 2015 sanierte und ertüchtigte Wasserwerk verzeichnete im Jahr 2025 keine wesentliche Betriebsstörung. Die Investitionen in die Sanierung und Erweiterung des Leitungsnetzes des Wasserwerkes sowie in Hausanschlüsse wurden im Berichtsjahr noch einmal leicht gesteigert, die Investitionssumme belief sich insgesamt auf TEUR 1.190 (i.V. TEUR 1.030).

( 16) Auch in den kommenden Jahren sieht das Sanierungskonzept des Wasserwerks eine sukzessive Erneuerung alter Leitungen sowie eine Erweiterung des Wasserverteilungsnetzes vor. Die Störungshäufigkeit lag mit sieben Hauptrohrbrüchen im Jahr 2025 über dem Niveau des Vorjahres (2024: vier), die aufgetretenen Schäden an den alten Leitungen zeigen den teilweise nicht mehr reparablen Zustand dieser Verrohrungen. Die Menge des durch echte oder unechte Wasserverluste verlorenen Wassers lag 2025 mit 26.675 m³ deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (45.848 m³).

Zu 2.:

( 17) Grundsätzliche, zu konkretisierende Risiken aufgrund politischer und rechtlicher Entwicklungen in der Wasserwirtschaft werden von der Betriebsleitung derzeit nicht gesehen. Die zuletzt häufigen trockenen Sommer zusammen mit der steigenden Bevölkerungszahl in der Landgemeinde Titz zeigen jedoch, dass die seinerzeitige Neuausrichtung und Konzeption der Wasserversorgung aus den Jahren 2011 und 2012 neuerlich zu überarbeiten ist. So geriet die Speicherkapazität vorhandener Wasserspeicher in sommerlichen Spitzenzeiten an ihre Grenzen, weshalb für die Zukunft der Bau eines neuen Wasserspeichers am Standort des Wasserwerkes geplant wird.

( 18) Ergebnisseitige Risiken bestehen nur insofern, als dass zukünftige Kostensteigerungen oder auch gegebenenfalls sinkende Wasserverbräuche durch Gebührenanpassungen ausgeglichen werden müssten. In Bezug auf die Wasserbräuche ist an-

zumerken, dass die Betriebsleitung aufgrund der stetig steigenden Zahl der Hausanschlüsse im Versorgungsgebiet des Wasserwerks mittel- bis langfristig einen steigenden Wasserverbrauch erwartet. Weiterhin wird auch die Entwicklung der Marktzinsen kontinuierlich zu überwachen sein; Zinsrisiken bestehen insofern, als dass bisher teilweise kurzfristige Darlehen zur Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Hier findet aber bereits eine Umorientierung hin zu einer längerfristigen Finanzierung statt.

( 19) Liquiditätsseitig sind derzeit keine Risiken zu erkennen, da das Wasserwerk als Eigenbetrieb der Landgemeinde Titz kurzfristig auf den kommunalen Kreditrahmen für Kredite zur Liquiditätssicherung entsprechend der jeweils aktuellen Haushaltssatzung der Landgemeinde Titz zurückgreifen kann, weiter sind die Zahlungseingänge aufgrund regelmäßiger Wasser-Abschlagszahlungen zuverlässig planbar.

( 20) Die von der Betriebsleitung im Lagebericht beschriebenen Risiken werden - unseres Erachtens nach korrekt - als nicht bedeutend und gleichzeitig gut zu bewältigen beschrieben.

( 21) Die vorstehend aufgeführten Hervorhebungen werden teilweise unten in Abschnitt D.II.2. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

( 22) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

## C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

( 23) Gegenstand der Prüfung waren die **Buchführung**, der **Jahresabschluss** zum 31. Dezember 2025, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), und der **Lagebericht** (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

( 24) Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet wurden und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

( 25) Durch die Betriebsleitung wurde der Gegenstand der Prüfung entsprechend § 103 GO NRW um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) **erweitert**.

( 26) Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes wurden nicht geprüft. Eine Aufstellung des Eigenbetriebes über den bestehenden Versicherungsschutz haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen. Eine abschließende Beurteilung, inwieweit die betrieblichen Risiken damit ausreichend abgesichert sind, ist im Rahmen der Abschlussprüfung nicht möglich und muss einem versicherungstechnischen Sachverständigen vorbehalten bleiben.

( 27) Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

( 28) Wir haben die Prüfung - mit Unterbrechungen - in den Monaten Mai und Juni 2026 in den Geschäftsräumen der Gemeindeverwaltung Titz und in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

( 29) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25. August 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 wurden in der geprüften Form durch den Gemeinderat festgestellt (s. Anlage 7.5). Die öffentliche Bekanntmachung mit Auslegungshinweis für den Jahresabschluss 2024 erfolgte durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Landgemeinde Titz.

( 30) Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

( 31) Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

( 32) Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

( 33) In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns auch bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

( 34) Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, insbesondere die einschlägigen ISA DE und IDW PS, beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gem. § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung jedoch nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit oder die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann. Bei unserer Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß den Prüfungsgegenstand um die Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGRG erweitert. Entsprechend haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt wurden.

( 35) Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.

( 36) Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

( 37) Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Wasserlieferungen (Umsatzerlöse).

( 38) Ausgehend von einer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren **Prüfungshandlungen** die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

( 39) Zur **Prüfung des Nachweises** der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u.a. Zins- und Tilgungspläne, Tagesauszüge und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute, Eingangs- und Ausgangsrechnungen und sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen eingesehen.

( 40) An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2025 haben wir nicht teilgenommen. Die regelmäßig vorhandenen Vorräte sind vom Betrag her von untergeordneter Bedeutung.

# D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

## I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

### 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

( 41) Das Rechnungswesen (**Finanz- und Anlagenbuchhaltung**) des Eigenbetriebes erfolgt unter Verwendung der einschlägigen Programme der DATEV e.G., Nürnberg.

Die Eingabe und die Auswertung der Daten hierfür erfolgen durch die Verwaltungs-Abteilung des Wasserwerkes mittels der EDV-Anlage der Landgemeinde Titz. Derzeit setzt der Eigenbetrieb „DATEV Rechnungswesen kommunal pro“ (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) in der jeweils aktuellen Programmversion ein.

( 42) Die Ordnungsmäßigkeit des Systems „DATEV Kommunal Pro“ wurde durch die CONCUNIA GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, geprüft und mit einer Softwarebescheinigung versehen.

( 43) Die Tätigkeit der **Lohn- und Gehaltsbuchhaltung** des Wasserwerks der Landgemeinde Titz erfolgt seit 2022 durch Mitarbeiter der Zentralen Steuerungsunterstützung der Verwaltung der Landgemeinde Titz mit der Software „Kommunalmaster Personal mit dem Modul Kommunalmaster Payroll (Lohn - und Gehaltsabrechnung)“. Der aus der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung der Landgemeinde Titz resultierende Zahlungsverkehr wird extern über die KDVZ, Frechen, aufbereitet und anschließend an die Kasse der Landgemeinde Titz übermittelt. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung betreffend die Software „Kommunalmaster Personal mit dem Modul Kommunalmaster Payroll (Lohn- und Gehaltsabrechnung)“ wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur mit Datum vom 15. Dezember 2020 ausgestellt.

( 44) Die Übertragung von Rechenzentrumsleistungen stellt IT-Outsourcing im Sinne der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1) dar. Nach dieser Stellungnahme verbleibt die Verantwortung für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen bei dem Eigenbetrieb. Er hat sich die Ordnungsmäßigkeit des internen Kontrollsystems des Dienstleistungsunternehmens nachweisen zu lassen, oder sich die Einsichtsrechte vertraglich einräumen zu lassen. Für den Fall der nicht vertragskonformen Leistungserbringung müssen Einwirkungsmöglichkeiten - bis hin zur kurzfristigen Auflösung des Vertrages - bestehen.

( 45) Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete **rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS)** sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe vor.

( 46) Die **Organisation der Buchführung** und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das **Belegwesen** ist klar und übersichtlich geordnet.

( 47) Die Informationen, die aus den **weiteren geprüften Unterlagen** entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

( 48) Im Hinblick auf die **IT-gestützte Rechnungslegung** haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

( 49) Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## 2. Jahresabschluss

( 50) Nach § 21 EigVO wurde der Jahresabschluss des Eigenbetriebes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und den gesetzlichen Regelungen der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

( 51) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der **Bilanz** (**Anlage 1**) dieses Berichtes erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die **Gewinn- und Verlustrechnung** (**Anlage 2**) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

( 52) Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben teilweise im Anhang.

( 53) In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten **Anhang (Anlage 3)** sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

( 54) Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## 3. Lagebericht

( 55) Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 (**Anlage 4**) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung

von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts wurden beachtet.

( 56) Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

( 57) Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

### 1. Gesamtaussage

( 58) Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bzw. -wahlrechte werden im Einzelnen im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Eigenbetriebes (Anlage 3 in diesem Bericht) beschrieben.

( 59) Neben der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten gehören Annahmen über wertbestimmende Komponenten zu den Bewertungsgrundlagen. Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden erfordert die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen bzw. erfordert Annahmen über die Realisierung wirtschaftlicher Werte in der Zukunft, die mit Risiken und Unsicherheiten verbunden sind. Dieser Zukunftsbezug führt zu Ermessensspielräumen, die der Bilanzierende bei der pflichtmäßigen Ausübung seiner Rechnungslegungspflichten auszufüllen hat. Der Abschlussprüfer kann naturgemäß derartige Ermessensausübung nur auf ihre Plausibilität überprüfen.

( 60) Annahmen zu derartigen wertbestimmenden Komponenten, die nach unserer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben, hat die Gesellschaft insbesondere in den folgenden Bilanzposten zu Grunde gelegt:

- § 22 Abs. 3 EigVO enthält eine eigenständige Vorschrift für die Behandlung von Pensionsrückstellungen für die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten. Dies bedeutet insbesondere, dass das Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB keine Anwendung mehr findet. Folglich sind die Pensionsrückstellungen in der Bilanz des Eigenbetriebes auszuweisen, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. Spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 findet § 22 Abs. 3 EigVO Anwendung. Auf IDW RS HFA 23 vom 24. April 2009 wird verwiesen.

  Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2012 wurde eine Freistellungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb dergestalt geschlossen, dass die Gemeinde den Eigenbetrieb gegen laufende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt und infolgedessen keine Pensionsrückstellungen für Beamte in der Bilanz des Eigenbetriebes auszuweisen sind.

( 61) Nach unserer Überzeugung berücksichtigt der Jahresabschluss die bilanzierbaren Risiken in einem angemessenen Umfang.

( 62) Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und aus der Ausübung von Ermessensspielräumen kein wesentlicher Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals genommen wird.

( 63) Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss in seiner **Gesamtaussage**, so wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

( 64) Im Übrigen verweisen wir auf die nachfolgend analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses.

## 2. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

( 65) Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung **nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet**, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzzahlen relativ begrenzt, insbesondere auf Grund des Stichtagsbezuges der Daten; dennoch können sie in einigen Fällen **Tendenzen** anzeigen.

### a) Vermögenslage

( 66) In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt **(vgl. Anlage 1)**.

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen:

( 67)

| **VERMÖGENSSTRUKTUR** | 31.12.2025 | | 31.12.2024 | | Veränderungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **TEUR** | **%** | **TEUR** | **%** | **TEUR** | **%** |
| **Langfristig gebundenes Vermögen** | | | | | | |
| **Anlagevermögen** | | | | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 19 | 0,2 | 21 | 0,2 | -2 | -9,5 |
| Sachanlagen | 10.155 | 94,4 | 9.226 | 94,1 | 929 | 10,1 |
| | **10.174** | **94,6** | **9.247** | **94,3** | **927** | **10,0** |
| **Kurzfristig gebundenes Vermögen** | | | | | | |
| **Umlaufvermögen** | | | | | | |
| Vorräte | 115 | 1,1 | 137 | 1,4 | -22 | -16,1 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | |
| - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 271 | 2,5 | 227 | 2,3 | 44 | 19,4 |
| - Sonstige Vermögensgegenstände | 99 | 0,9 | 29 | 0,4 | 70 | * |
| | 370 | 3,4 | 256 | 2,7 | 114 | 44,5 |
| Guthaben bei Kreditinstituten | 99 | 0,9 | 160 | 1,6 | -61 | -38,1 |
| | **584** | **5,4** | **553** | **5,7** | **31** | **5,6** |
| **Gesamtvermögen** | **10.758** | **100,0** | **9.800** | **100,0** | **958** | **9,8** |

* Ausweis über 100 % bzw. ohne Aussagewert; Werte teilweise gerundet

( 68) **KAPITALSTRUKTUR**

| | 31.12.2025 | | 31.12.2024 | | Veränderungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **TEUR** | **%** | **TEUR** | **%** | **TEUR** | **%** |
| **Langfristig verfügbares Kapital** | | | | | | |
| **Eigenkapital** | | | | | | |
| Stammkapital | 800 | 7,4 | 800 | 8,2 | 0 | 0,0 |
| Allgemeine Rücklage | 1.412 | 13,1 | 1.342 | 13,7 | 70 | 5,2 |
| Jahresgewinn | 113 | 1,1 | 70 | 0,7 | 43 | 61,4 |
| **(Bilanzielles Eigenkapital)** | 2.325 | 21,6 | 2.212 | 22,6 | 113 | 5,1 |
| Empfangene Investitionszuschüsse | 1.065 | 9,9 | 1.031 | 10,5 | 34 | 3,3 |
| **(Erweitertes Eigenkapital)** | 3.390 | 31,5 | 3.243 | 33,1 | 147 | 4,5 |
| **Fremdkapital** | | | | | | |
| Verbindlichkeiten | | | | | | |
| - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 6.014 | 55,9 | 2.895 | 29,5 | 3.119 | * |
| | 6.014 | 55,9 | 2.895 | 29,5 | 3.119 | * |
| | **9.404** | **87,4** | **6.138** | **62,6** | **3.266** | **53,2** |
| **Kurzfristig verfügbares Kapital** | | | | | | |
| **Fremdkapital** | | | | | | |
| Rückstellungen | | | | | | |
| - Steuerrückstellungen | 9 | 0,1 | 2 | 0,0 | 7 | * |
| - Sonstige Rückstellungen | 19 | 0,2 | 18 | 0,2 | 1 | 5,6 |
| | 28 | 0,3 | 20 | 0,2 | 8 | 40,0 |
| Verbindlichkeiten | | | | | | |
| - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 869 | 8,1 | 3.313 | 33,8 | -2.444 | -73,8 |
| - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 138 | 1,3 | 74 | 0,8 | 64 | 86,5 |
| - Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen | 47 | 0,4 | 0 | 0,0 | 47 | * |
| - Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Titz | 170 | 1,6 | 138 | 1,4 | 32 | 23,2 |
| - Sonstige Verbindlichkeiten | 94 | 0,8 | 100 | 1,0 | -6 | -6,0 |
| | 1.318 | 12,2 | 3.625 | 37,0 | -2.307 | -63,6 |
| **Rechnungsabgrenzungsposten** | 8 | 0,1 | 17 | 0,2 | -9 | -52,9 |
| | **1.354** | **12,6** | **3.662** | **37,4** | **-2.308** | **-63,0** |
| **Gesamtkapital** | **10.758** | **100,0** | **9.800** | **100,0** | **958** | **9,8** |

* Ausweis über 100 % bzw. ohne Aussagewert; Werte teilweise gerundet

( 69) **Gesamtvermögen** und **Gesamtkapital** erhöhten sich im Berichtsjahr um 10 % und weisen auf unverändert umfangreiche Investitionen in das Leitungsnetz hin.

( 70) Das **langfristig gebundene Vermögen** (Anlagevermögen) zeigt sich gegenüber dem Vorjahr um ebenfalls 10 % bzw. TEUR 927 erhöht. Investitionen i.H.v. insgesamt TEUR 1.190 – vor allem in das Leitungsnetz (TEUR 1.074) und Hausanschlüsse (TEUR 87) – standen Abschreibungen i.H.v. TEUR 263 gegenüber. Ausbau und Instandsetzung des Leitungsnetzes sollen auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

( 71) Die Kennzahl „Anlagenintensität“ (Verhältnis von Anlagevermögen zu Gesamtvermögen) veranschaulicht mit einem Wert von 95 % (i.V. 94 %) die bei Versorgungsunternehmen übliche und große Bedeutung des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens. Die Kennzahl „Reinvestitionsquote“ (Verhältnis von Investitionen zu Abschreibungen und Abgängen) zeigt mit einem Wert von 453 % (i.V. 394 %) die unverändert hohen Investitionen insbesondere in das Leitungsnetz.

( 72) Das **kurzfristig gebundene Vermögen** erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr mit um 6 % bzw. TEUR 31 auf TEUR 584. Während die Vorräte und Guthaben bei Kreditinstituten stichtagsbezogen leicht sanken, erhöhten sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und insbesondere die Sonstigen Vermögensgegenstände. Der Anstieg letzterer ist vor allem auf die Umsatzsteuer für 2025 zurückzuführen.

Wie im Abschnitt zur Finanzlage ausgeführt, deuten die für sich betrachtet unverändert geringen Finanzmittelbestände (TEUR 99) in keiner Weise auf eine angespannte Liquidität hin.

( 73) Das **Eigenkapital** des Wasserwerks erhöhte sich durch den Jahresgewinn 2025 (TEUR 113, i.V. TEUR 70) um 5 %, bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital stieg es auf TEUR 2.325, bezogen auf das um anteilige Investitionszuschüsse „Erweiterte Eigenkapital“ auf TEUR 3.390. In der Folge des deutlicher gewachsenen Gesamtkapitals sank die Eigenkapitalquote („Erweitertes Eigenkapital“) dennoch leicht von 33 % auf 32 %.

( 74) Das **langfristig verfügbare Fremdkapital** zeigt sich im Periodenvergleich mit einem Anstieg um TEUR 3.119 auf TEUR 6.014 mehr als verdoppelt. Hintergrund dieser Entwicklung ist vor allem der Wechsel von kurzfristiger auf langfristige Finanzierung, kurzfristige Festkredite wurden teilweise in langfristige Darlehen umgeschuldet. Der Anteil des langfristigen Fremdkapitals am erhöhten Gesamtkapital stieg damit von 30 % auf 60 %. In Summe wuchsen die gesamten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 11 % bzw. TEUR 675, was auf die teilweise Fremdfinanzierung der unverändert erheblichen Investitionen zurückzuführen ist.

( 75) Das **kurzfristig verfügbare Kapital** sank im Berichtsjahr durch die zuvor beschriebene Umfinanzierung deutlich um 63 % bzw. TEUR 2.308 auf TEUR 1.318, der Rückgang der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten allein betrug TEUR 2.444. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich ebenso wie die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, die ebenfalls aus Lieferungen und Leistungen stammen, stichtagsbezogen um TEUR 64 bzw. TEUR 47. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber der Landgemeine Titz um TEUR 32 ist im Wesentlichen auf die im Berichtsjahr erwirtschaftete Konzessionsabgabe (TEUR 37) zurückzuführen.

( 76) Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in **Kennzahlen** wie folgt dar:

| KENNZAHLEN | 31.12.2025 | 31.12.2024 | 31.12.2023 | 31.12.2022 | 31.12.2021 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Anlagenintensität** (in %) = Anlagevermögen / Gesamtvermögen | 94,6 | 94,4 | 95,1 | 95,5 | 95,6 |
| **Reinvestitionsquote** (in %) = Zugänge immaterielles und Sachanlagevermögen / Abschreibungen und Abgänge Anlagevermögen | 452,5 | 394,3 | 424,1 | 80,6 | 169,1 |
| **Eigenkapitalquote** (in %) = Eigenkapital [1] / Gesamtkapital | 21,6 | 22,6 | 24,1 | 25,5 | 24,2 |
| = Eigenkapital [2] / Gesamtkapital | 31,5 | 33,1 | 35,7 | 37,9 | 35,2 |

1) Bilanzielles Eigenkapital (Stammkapital, Rücklagen, Jahresgewinn/-verlust)

2) Erweitertes Eigenkapital (einschl. EK-Anteil der empfangenen Investitionszuschüsse)

## b) Finanzlage

( 77) Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 (Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 21) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

( 78)

| | **KAPITALFLUSSRECHNUNG** | **2025 TEUR** | **2024 TEUR** |
|---|---|---|---|
| | Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten | 113 | 70 |
| + | Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 263 | 260 |
| +/- | Zu-/ Abnahme der Rückstellungen | 1 | 0 |
| +/- | Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | -55 | -57 |
| -/+ | Zu-/ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit) | -92 | -7 |
| +/- | Zu- / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit) | 128 | -297 |
| -/+ | Zinserträge /-aufwendungen | 130 | 129 |
| -/+ | Ertragsteuererträge /-aufwendungen | 55 | 32 |
| - | Ertragsteuerzahlungen | -48 | -46 |
| **=** | **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** | **495** | **84** |
| - | Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | 0 | -1 |
| - | Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | -1.190 | -1.032 |
| **=** | **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** | **-1.190** | **-1.033** |
| + | Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten | 4.673 | 2.100 |
| - | Auszahlung aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten | -3.998 | -961 |
| + | Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen | 89 | 55 |
| - | Gezahlte Zinsen | -130 | -129 |
| **=** | **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** | **634** | **1.065** |
| | Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds | -61 | 116 |
| + | Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 160 | 44 |
| **=** | **Finanzmittelfonds am Ende der Periode** | **99** | **160** |

**Erläuterungen:**

( 79) Stichtagsbezogen sank der Finanzmittelbestand des Wasserwerks binnen Jahresfrist von TEUR 160 auf TEUR 99, die einzelnen Mittelzu- bzw. -abflüsse (Cashflow) erfuhren zum Teil deutliche Veränderungen.

( 80) Im Bereich des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit ist erneut ein Mittelzufluss (TEUR 495, Vorjahr: TEUR 84) zu beobachten. Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sich die Verbindlichkeiten (ohne

Finanzierung) im Berichtsjahr stichtagsbezogen um TEUR 128 Euro erhöhten, während sie im Vorjahr um TEUR 289 Euro rückläufig waren.

( 81) Der erneut negative Cashflow aus Investitionstätigkeit (TEUR -1.190) steht in Zusammenhang mit der fortschreitenden Instandsetzung und Erweiterung des Leitungsnetzes sowie Investitionen in neue Hausanschlüsse. Wegen der geplanten weiteren Investitionsmaßnahmen in das Leitungsnetz werden auch in den kommenden Jahren deutliche Mittelabflüsse aus Investitionstätigkeit zu verzeichnen sein.

( 82) Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit weist einen Mittelzufluss von TEUR 634 Euro (nach TEUR 1.065 im Vorjahr) auf. Hintergrund sind die zuvor erwähnten Investitionen, die hauptsächlich durch die Aufnahme von Bankdarlehen finanziert werden. Im Geschäftsjahr 2025 wurden bestehende Kreditermächtigungen für Investitionskredite aus der Vergangenheit in Anspruch genommen und kurzfristige Festkredite i.H.v. TEUR 2.550 in längerfristige Darlehen umgeschuldet, per Saldo erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um TEUR 675. Wie in Vorjahren wirkten sich die Zahlungen von Investitionszuschüssen zu Hausanschlüssen in den Sonderposten (TEUR 89) positiv auf den Cashflow aus, während Zinsaufwendungen (TEUR 130) ihn negativ belasten.

( 83) Das Wasserwerk als Eigenbetrieb der Landgemeinde Titz verfügt trotz eines verhältnismäßig niedrigen Finanzmittelbestands und teilweise schwacher Kennzahlen zur Finanzlage über gute Liquiditätsvoraussetzungen, da es auf den kommunalen Kreditrahmen für Kredite zur Liquiditätssicherung entsprechend der jeweils aktuellen Haushaltssatzung der Landgemeinde Titz zurückgreifen kann. Dieser bot für das Jahr 2025 sowie die folgenden Jahre ausreichende Liquiditätsreserven, zumal unverändert Kreditermächtigungen für Investitionskredite bestehen, die jederzeit nachgeholt werden können.

( 84) Im Folgenden soll die Finanzlage auch anhand von Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur dargestellt werden:

| **Kennzahlen** | **31.12.2025** | **31.12.2024** | **31.12.2023** | **31.12.2022** | **31.12.2021** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Anlagendeckungsgrad I** (in %) | | | | | |
| = Eigenkapital [1] / Anlagevermögen | 22,9 | 23,9 | 25,3 | 26,7 | 25,4 |
| 1) Bilanzielles Eigenkapital (Stammkapital, Rücklagen, Jahresgewinn/-verlust) | | | | | |
| = Eigenkapital [2] / Anlagevermögen | 33,3 | 35,1 | 37,6 | 39,7 | 36,8 |
| 2) Erweitertes Eigenkapital (einschl. EK-Anteil der empfangenen Investitionszuschüsse) | | | | | |
| **Anlagendeckungsgrad II** (in %) | | | | | |
| = EK + langfr. FK / Anlagevermögen | 92,4 | 66,4 | 74,3 | 83,0 | 85,8 |

### c) Ertragslage

( 85) Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

( 86)

| **ERGEBNISSTRUKTUR** | 2025 | | 2024 | | Veränderungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **TEUR** | **%** | **TEUR** | **%** | **TEUR** | **%** |
| Umsatzerlöse | 1.567 | 88,3 | 1.462 | 89,1 | 105 | 7,2 |
| Aktivierte Eigenleistung | 208 | 11,7 | 178 | 10,9 | 30 | 16,9 |
| **Gesamtleistung** | **1.775** | **100,0** | **1.640** | **100,0** | **135** | **8,2** |
| Sonstige betriebliche Erträge | 19 | 1,1 | 17 | 1,0 | 2 | 11,8 |
| Materialaufwand | -673 | -37,9 | -660 | -40,2 | -13 | 2,0 |
| **Rohergebnis** | **1.121** | **63,2** | **997** | **60,8** | **124** | **12,4** |
| Personalaufwand | -387 | -21,8 | -360 | -22,0 | -27 | 7,5 |
| Abschreibungen auf das Anlagevermögen | -263 | -14,8 | -260 | -15,9 | -3 | 1,2 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | -171 | -9,6 | -144 | -8,8 | -27 | 18,8 |
| Sonstige Steuern | -2 | -0,1 | -2 | -0,1 | 0 | 0,0 |
| **Betriebsergebnis** | **298** | **16,9** | **231** | **14,0** | **67** | **29,0** |
| Zinsaufwand | -130 | -7,3 | -129 | -7,9 | -1 | 0,8 |
| **Finanzergebnis** | **-130** | **-7,3** | **-129** | **-7,9** | **-1** | **-0,8** |
| **Ergebnis vor Steuern** | **168** | **9,6** | **102** | **6,1** | **66** | **64,7** |
| Ertragsteuern | -55 | -3,1 | -32 | -2,0 | -23 | 71,9 |
| **Jahresgewinn** | **113** | **6,5** | **70** | **4,1** | **43** | **61,4** |

( 87) Die **Gesamtleistung** des Wasserwerkes Titz liegt mit TEUR 1.775 leicht über dem Niveau des Vorjahres.

( 88) Die **Umsatzerlöse** erhöhten sich dabei um 7 % auf TEUR 1.567 und gingen einher mit einer Steigerung der Erlöse aus Wasserlieferungen um ebenfalls 7 % auf TEUR 1.451, die insgesamt gelieferte Wassermenge nahm sogar um 14 % auf gerundete 452.000 m³ zu.

( 89) Die **Aktivierten Eigenleistungen** erhöhten sich im Berichtsjahr um TEUR 30 auf nunmehr TEUR 208. Nachdem bis ins Jahr 2022 der Anteil der eigenen Bauleistungen kontinuierlich abnahm, ist dieser Anteil der teilweise oder gänzlich selbst erstellten

Anlagen im Bereich des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse im Berichtjahr wie bereits in den beiden Vorjahren wieder gestiegen.

( 90) Die **Sonstigen betrieblichen Erträge** veränderten sich im Periodenvergleich kaum, entfallenen Versicherungserstattungen standen periodenfremde Erträge aus kommunalen Erstattungen in etwa gleicher Höhe gegenüber.

( 91) Der **Materialaufwand** zeigt sich mit in Summe TEUR 673 leicht erhöht. Er setzt sich zusammen aus den Kosten für Wasser-, Strom- und Materialbezug sowie aus den Aufwendungen für bezogene Leistungen, insbesondere für den Betrieb und die Instandhaltung der Sachanlagen (Rohrnetz und Hausanschlüsse). Sowohl die Aufwendungen für Wasserbezug als auch die für bezogene Leistungen für Fremdreparaturen, Zählerwechsel und ähnliches erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr, während insbesondere die Aufwendungen für Materialeinkauf und -verbrauch deutlich zurückgingen.

( 92) Der **Personalaufwand** des Wasserwerkes Titz erhöhte sich im Berichtsjahr um 8 % auf TEUR 387, was im Wesentlichen auf tarifliche Steigerungen zurückzuführen ist.

( 93) Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** stiegen gegenüber der Vorperiode um 19 % bzw. TEUR 27 auf TEUR 171. Diese Entwicklung im Wesentlichen auf die 2025 erwirtschaftete Konzessionsabgabe von TEUR 37 zurückzuführen.

( 94) Bereits seit 2020 können allerdings nur noch Teilbeträge der höchstzulässigen Konzessionsabgabe an die Landgemeinde Titz abgeführt werden, 2024 entfiel die Konzessionsabgabe aufgrund von Vorgaben für den preisrechtlichen Mindestgewinn ganz. Auch 2025 kann aufgrund dieser Vorgaben nur ein Teilbetrag von TEUR 37 bei einer theoretisch höchstmöglichen Konzessionsabgabe von TEUR 143 ausgezahlt werden, bei entsprechender Ertragslage kann der fehlende Teilbetrag in den kommenden fünf Jahren bis einschließlich 2030 jedoch nachgeholt werden.

( 95) Das weiterhin negative **Finanzergebnis** hat seine Ursache in Darlehenszinsen und befindet sich mit TEUR -130 nahezu unverändert auf dem Niveau der Vorperiode.

( 96) Insgesamt ergibt sich für 2025 ein **Jahresgewinn** von TEUR 113, der vor dem Hintergrund der anders als im Vorjahr erwirtschafteten Konzessionsabgabe einer Ergebnissteigerung um TEUR 80 entspricht.

( 97) Mit dem erwirtschafteten Jahresgewinn konnte im vierzehnten Jahr in Folge eine positive **Verzinsung des Eigenkapitals** (2025: 5,0 %, 2024: 3,2 %) erzielt werden. Diese seit dem Jahr 2010 erreichte maßgebende Verbesserung der Ertragslage ermöglicht die Erreichung der geforderten marktüblichen Verzinsung i.S.d. § 10 Abs. 5 EigVO. Die Höhe des Zinssatzes wird vom Gesetzgeber nicht genannt und nach der Kommentierung hierzu können verschiedene Zinssätze für eine marktübliche

Verzinsung bei Versorgungsbetrieben gelten, da diese einen Sonderstatus einnehmen. Im Konzessionsabgaberecht gelten 4 % als geforderte Verzinsung.

( 98) Die Ergebnisstruktur stellt sich in **Kennzahlen** wie folgt dar:

| KENNZAHLEN | 2025 | 2024 | 2023 | 2022 | 2021 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Eigenkapitalrentabilität** (in %) = Ergebnis nach Ertragsteuern / (Ø) Eigenkapital *) | 5,0 | 3,2 | 4,5 | 4,7 | 4,8 |
| **Gesamtkapitalrentabilität** (in %) = Ergebnis vor Ertragsteuern und vor Zinsaufwand / (Ø) Gesamtkapital | 2,9 | 2,5 | 2,7 | 2,3 | 2,3 |
| **Umsatzrentabilität** (in %) = Ergebnis vor Ertragsteuern und vor Zinsaufwand / Umsatzerlöse | 19,0 | 15,8 | 15,3 | 13,5 | 13,5 |
| **Materialintensität** (in %) = Materialaufwand / Gesamtleistung | 37,9 | 40,2 | 40,6 | 35,6 | 37,5 |
| **Personalintensität** (in %) = Personalaufwand / Gesamtleistung | 21,8 | 22,0 | 20,5 | 21,7 | 20,8 |

*) bilanzielles EK

## 3. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

### 3.1. POSTEN DER BILANZ

# A K T I V A

## A. ANLAGEVERMÖGEN

### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**1. Wasserrechte und entgeltlich erworbene Software** **EUR 18.693,50**
(i.V. EUR 20.942,50)

( 99) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Zugänge EUR | Abschreibung EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|
| Wasserrechte | 17.896,00 | 0,00 | -1.488,00 | 16.408,00 |
| Software | 3.046,50 | 0,00 | -761,00 | 2.285,50 |
| | 20.942,50 | 0,00 | -2.249,00 | 18.693,50 |

**Erläuterungen:**

( 100) **Wasserrechte**

Die Landgemeinde Titz hat in 1972 die Bewilligung eines **Wasserförderungsrechts** beantragt. Das Bewilligungsverfahren ist in 1977 mit Bewilligungsbescheid vom 25. Februar 1977 abgeschlossen worden (Regierungspräsident Köln, Az. 54.1.3-37/71-V-). Danach ist der Landgemeinde Titz bewilligt worden, ab 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 2006 (30 Jahre) Grundwasser auf dem Grundstück Nr. 139, Flur 20, Gemarkung Titz zu fördern. Die Kosten für den Erwerb des Wasserförderungsrechts hat die RWE Power AG im Rahmen der Ersatzwasserbeschaffung (Grundwasserabsenkungen) der Landgemeinde Titz erstattet.

( 101) Am 13. November 2006 beantragte das Wasserwerk der Landgemeinde Titz die Erneuerung des Wasserrechtes zur Grundwasserförderung. Mit Bewilligungsbescheid des Kreises Düren vom 27. April 2007 ist dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz rückwirkend zum 1. Januar 2007 das zum 31. Dezember 2036 befristete Recht eingeräumt worden, Grundwasser mittels der Tiefbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Titz, Flur 41, Flurstück 84, zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser für das Versorgungsgebiet der Landgemeinde Titz zu Tage zu fördern. Das Wasserförderungsrecht wird planmäßig über den Bewilligungszeitraum abgeschrieben.

## II. Sachanlagen

### 1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten

**EUR 105.459,29**
(i.V. EUR 112.752,29)

( 102) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Zugang EUR | Abschreibung EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|
| Grundstück und Gebäude Wasserwerk | 83.533,29 | 0,00 | -6.034,00 | 77.499,29 |
| Außenanlagen | 29.219,00 | 0,00 | -1.259,00 | 27.960,00 |
| | 112.752,29 | 0,00 | -7.293,00 | 105.459,29 |

**Erläuterungen:**

( 103) Das kernsanierte Wasserwerksgebäude wurde im Sommer 2015 in Betrieb genommen und wird seitdem planmäßig betrieben.

### 2. Wassergewinnungsanlagen

**EUR 303.651,51**
(i.V. EUR 319.956,51)

( 104) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Zugang (-) Abgang EUR | Abschreibung EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|
| Brunnen | 34.206,51 | 0,00 | -847,00 | 33.359,51 |
| Filter | 285.750,00 | 0,00 | -15.458,00 | 270.292,00 |
| | 319.956,51 | 0,00 | -16.305,00 | 303.651,51 |

**Erläuterungen:**

( 105) Die bei dem Wasserwerk genutzten beiden Brunnen wurden 1968 von der RWE Power AG, Köln, auf Grund deren Verpflichtung zur Beschaffung von Ersatzwasser errichtet. Diese trägt ebenfalls die gesamten Unterhaltsaufwendungen für die Brunnen.

## 3. Verteilungsanlagen

**EUR 9.346.356,51**
(i.V. EUR 8.241.238,51)

( 106) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Zugang EUR | Umbuchung EUR | Abschreibung EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|---|
| Verteilungsanlagen | 59.486,00 | 0,00 | 0,00 | -5.853,00 | 53.633,00 |
| Speicheranlagen | 220.630,00 | 0,00 | 0,00 | -5.462,00 | 215.168,00 |
| Leitungsnetz | 6.833.147,01 | 260.619,05 | 978.363,61 | -144.635,66 | 7.927.494,01 |
| Hausanschlüsse | 1.126.462,50 | 87.187,40 | 0,00 | -63.588,90 | 1.150.061,00 |
| Messeinrichtungen | 1.513,00 | 0,00 | 0,00 | -1.512,50 | 0,50 |
| | 8.241.238,51 | 347.806,45 | 978.363,61 | -221.052,06 | 9.346.356,51 |

**Erläuterungen:**

( 107) Im Berichtsjahr erfolgten diverse Investitionen in das Leitungsnetz sowie die Fertigstellung von im Vorjahr begonnenen Maßnahmen. Weitere Zugänge erfolgten im Bereich der Hausanschlüsse.

## 4. Sonstige Maschinen

**EUR 125.313,00**
(i.V. EUR 133.145,00)

( 108) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Zugang EUR | Umbuchung EUR | Abschreibung EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|---|
| Trafostation | 133.145,00 | 0,00 | 0,00 | -7.832,00 | 125.313,00 |

**Erläuterungen:**

( 109) Ausgewiesen wird eine Trafostation, die im Jahre 2019 neu errichtet wurde und die bisherige Stromversorgung ersetzt hat.

## 5. Betriebs- und Geschäftsausstattung

**EUR 30.369,34**
(i.V. EUR 25.960,71)

( 110) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Zugang (-) Abgang EUR | Abschreibung EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|
| Lagercontainer | 0,50 | 0,00 | 0,00 | 0,50 |
| Schieberdrehmaschine | 166,50 | 0,00 | -165,50 | 1,00 |
| Betriebsausstattung Wasserversorgung | 17.015,50 | 12.373,86<br>-137,50 | -4.300,86 | 24.951,00 |
| Fahrzeuge | 4.166,00 | 0,00 | -1.358,50 | 2.807,50 |
| Sammelposten | 4.612,21 | 578,07 | -2.580,94 | 2.609,34 |
| | 25.960,71 | 12.951,93<br>-137,50 | -8.405,80 | 30.369,34 |

## 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

**EUR 243.872,35**
(i.V. EUR 393.058,44)

( 111) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Zugang EUR | Um-buchung EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|
| Wasserwerk | 36.150,20 | 15.876,43 | 0,00 | 52.026,63 |
| Leitungsnetz | 356.908,24 | 813.301,09 | -978.363,61 | 191.845,72 |
| | 393.058,44 | 829.177,52 | -978.363,61 | 243.872,35 |

**Erläuterungen:**

( 112) Bezüglich der Dekarbonisierung des Leitungswassers im Versorgungsbereich des **Wasserwerkes** wurde in der Vergangenheit eine Studie in Auftrag gegeben; über das weitere Vorgehen wird noch zu entscheiden sein. Aktuell wird die Errichtung eines neuen Trinkwasserbehälters im Bereich des Wasserwerks geplant.

( 113) Unter der Position **Leitungsnetz** werden die bisher erbrachten Planungskosten und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung und Ausweitung des Wasserversorgungsnetzes ausgewiesen. Bereits für die Wasserversorgung genutzte Leitungsteile wurden zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in die Verteilungsanlagen umgebucht.

( 114) Weitere Einzelheiten betreffend Leitungsnetz und Hausanschlüsse ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Berichtes.

**Allgemeine Erläuterungen zum Anlagevermögen**

( 115) Für das Anlagevermögen wird ein Verzeichnis geführt, aus dem sich die Ursprungswerte der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, das Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung, die Zugänge und Abgänge, die Abschreibungen und die Restbuchwerte ergeben.

( 116) Das Verzeichnis entspricht handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.

( 117) Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen und richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 250,00 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben, Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Grenze von EUR 1.000,00 dem Sammelposten zugeführt und über fünf Jahre abgeschrieben, § 6 Abs. 2a EStG.

( 118) Der nach § 24 Abs. 2 EigVO aufzustellende Anlagennachweis ist im Anhang (Anlage 3) enthalten.

## B. UMLAUFVERMÖGEN

### I. Vorräte

| | | |
|---|---|---|
| **1. Bau- und Installationsstoffe** | **EUR** | **114.874,43** |
| | (i.V. EUR | 137.339,98) |

**Erläuterungen:**

( 119) Der Bilanzausweis ergibt sich aufgrund von Einzelaufstellungen über den Bestand der verschiedenen Materialien zur Verwendung als Bau- und Installationsstoffe.

( 120) An der Überwachung der körperlichen Aufnahme der Vorräte haben wir nicht teilgenommen.

( 121) Die Bewertung erfolgt unverändert zu Einstandspreisen. Das Niederstwertprinzip wird beachtet.

## II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** **EUR 271.400,38**
(i.V. EUR 226.759,92)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:
  EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)

( 122) **Zusammensetzung:**

| | 31.12.2025 EUR | 31.12.2024 EUR |
|---|---|---|
| Forderungen lt. Personenkonten-Saldenlisten | 241.453,70 | 201.180,71 |
| Einzelwertberichtigungen | -5.218,25 | -4.881,42 |
| Pauschalwertberichtigung | -176,00 | -672,00 |
| | -5.394,25 | -5.553,42 |
| Jahresverbrauchsabgrenzung | 35.340,93 | 31.132,63 |
| | 271.400,38 | 226.759,92 |

**Erläuterungen:**

( 123) Der Ausweis stimmt mit den **Personenkonten-Saldenlisten** und den übrigen Forderungslisten zum 31. Dezember 2025 überein.

( 124) Am Prüfungstag, dem 22. Mai 2026, standen von den vorstehenden nicht einzelwertberichtigten Forderungen noch TEUR 10 offen. Mit dem Eingang dieser Forderungen wird gerechnet.

( 125) Die **Einzelwertberichtigungen** (90 %) sind nach einer Aufstellung der Gesellschaft für im Einzelnen bekannte, ausfallgefährdete Forderungen erforderlich.

( 126) Die **Pauschalwertberichtigung** erfasst alle nicht im Einzelnen bekannten Risiken des Forderungsausfalles und des Zinsverlustes. Sie wird mit 2 % des bei Bilanzaufstellung noch offenen, nicht einzelwertberichtigten Netto-Forderungsbestandes (ohne Verbrauchsabgrenzung, ohne Forderungen gegen die Landgemeinde Titz) gebildet, vgl. hierzu OFD Rheinland vom 6. November 2008, S 2174 - St 141.

(127) Für die Durchführung der **Jahresverbrauchsabrechnung** 2025 wurden die Wasserzähler im Dezember 2025 von den Kunden selbst abgelesen. Auf dieser Grundlage erfolgte die Endabrechnung mit den Wasserabnehmern mittels Wassergeld-Bescheiden. Gleichzeitig wurden die vierteljährlichen Wassergeld-Vorauszahlungen (15. Februar usw.) für die Folgezeit neu festgesetzt.

( 128) Bei Versorgungsbetrieben muss der Ertrag (Wasserlieferungen, vgl. GuV-Position Nr. 1 „Umsatzerlöse“) in jedem Wirtschaftsjahr 365 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein (Jahresverbrauchsabgrenzung). Aus Vereinfachungsgründen

und da eine taggenaue Abgrenzung aller individuellen Ablesungen systemseitig nicht möglich war, wurde der 15. Dezember 2025 als durchschnittlicher Ablesetag festgelegt und anschließend die Jahresverbrauchsabgrenzung auf den Bilanzstichtag ermittelt.

**2. Sonstige Vermögensgegenstände** **EUR 99.171,43**
(i.V. EUR 28.814,82)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)

( 129) **Zusammensetzung:**

| | 31.12.2025 EUR | 31.12.2024 EUR |
|---|---|---|
| Steuern: | | |
| Körperschaftsteuer 2024 | 4.908,34 | 4.907,28 |
| Gewerbesteuer 2024 | 6.740,00 | 6.909,00 |
| Umsatzsteuervorauszahlungen | 70.803,96 | 0,00 |
| Umsatzsteuer 2024 | 0,00 | 12.594,08 |
| Umsatzsteuer 2023 | 0,00 | 1.961,17 |
| Vorsteuer Folgejahr | 16.719,13 | 2.443,29 |
| | 99.171,43 | 28.814,82 |

**Erläuterungen:**

( 130) Die Berechnung der Umsatzsteuer 2025 haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

**III. Guthaben bei Kreditinstituten** **EUR 99.102,08**
(i.V. EUR 159.555,29)

( 131) **Zusammensetzung:**

| | 31.12.2025 EUR | 31.12.2024 EUR |
|---|---|---|
| Girokonten: | | |
| Raiffeisenbank Erkelenz Kto-Nr. 3 500 188 021 | 89.612,92 | 131.916,69 |
| Sparkasse Düren Kto-Nr. 371 146 | 9.489,16 | 27.638,60 |
| | 99.102,08 | 159.555,29 |

**Erläuterungen:**

( 132) Die Guthaben sind durch gleichlautende Tagesauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

**C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN** **EUR 98,00**
(i.V. EUR 198,50)

**Erläuterungen:**

( 133) Sämtliche Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Bilanzstichtag i.S.v. § 250 Abs. 1 HGB, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Stichtag darstellen.

# P A S S I V A

## A. EIGENKAPITAL

### I. Stammkapital

| | | |
|---|---|---|
| | **EUR** | **800.000,00** |
| (i.V. | EUR | 800.000,00) |

**Ausweis:**

( 134) Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

**Erläuterungen:**

( 135) Vermögensträger des Eigenbetriebes ist die Landgemeinde Titz. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 7.1, 1. Rechtliche Verhältnisse (Betriebssatzung) dieses Berichts.

### II. Rücklagen

### 1. Allgemeine Rücklage

| | | |
|---|---|---|
| | **EUR** | **1.412.321,41** |
| (i.V. | EUR | 1.342.436,02) |

**Ausweis:**

( 136) Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 9. Oktober 2025 wurde der Gewinn des Vorjahres der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

### III. Gewinn

| | | |
|---|---|---|
| | **EUR** | **112.560,78** |
| (i.V. | EUR | 69.885,39) |

( 137) **Entwicklung:**

| | **EUR** |
|---|---|
| Vortrag 1.1.2025 | 69.885,39 |
| Einstellung in Allgemeine Rücklage | -69.885,39 |
| Jahresgewinn 2025 | 112.560,78 |
| Stand 31.12.2025 | 112.560,78 |

**Erläuterungen:**

( 138) Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2025 in Höhe von EUR 112.560,78 für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

## B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE

**EUR 1.064.625,51**
(i.V. EUR 1.030.448,31

( 139) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Zugänge EUR | Auflösung EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|
| Hausanschlüsse | 774.388,00 | 58.095,89 | -32.900,89 | 799.583,00 |
| Erschließungsbeiträge | 250.079,00 | 0,00 | -3.915,00 | 246.164,00 |
| Erhaltene Vorauszahlungen für Hausanschlüsse | 5.981,31 | 30.841,12 | -17.943,92 | 18.878,51 |
| | 1.030.448,31 | 88.937,01 | -54.759,81 | 1.064.625,51 |

**Erläuterungen:**

( 140) Die Buchwertermittlung der Hausanschlüsse (Investitionszuschüsse) stellt sich wie folgt dar:

| Jahr | Zuschüsse insgesamt EUR | Auflösung bisher EUR | Auflösung 2025 EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|
| 2004 | 29.425,85 | 18.543,85 | 883,00 | 9.999,00 |
| 2005 | 40.745,81 | 24.440,81 | 1.222,00 | 15.083,00 |
| 2006 | 45.448,65 | 25.897,65 | 1.363,00 | 18.188,00 |
| 2007 | 26.462,88 | 14.291,88 | 794,00 | 11.377,00 |
| 2008 | 24.063,50 | 12.274,50 | 722,00 | 11.067,00 |
| 2009 | 18.118,44 | 8.703,44 | 544,00 | 8.871,00 |
| 2010 | 18.075,56 | 8.144,56 | 543,00 | 9.388,00 |
| 2011 | 30.094,02 | 12.642,02 | 903,00 | 16.549,00 |
| 2012 | 19.430,58 | 7.579,58 | 583,00 | 11.268,00 |
| 2013 | 30.536,68 | 10992,68 | 916,00 | 18.628,00 |
| 2014 | 25.229,02 | 8327,02 | 757,00 | 16.145,00 |
| 2015 | 47.656,71 | 14.308,71 | 1.431,00 | 31.917,00 |
| 2016 | 55.582,16 | 15.012,16 | 1.668,00 | 38.902,00 |
| 2017 | 77.889,80 | 18.712,80 | 2.339,00 | 56.838,00 |
| 2018 | 60.256,21 | 12.656,21 | 1.808,00 | 45.792,00 |
| 2019 | 55.469,32 | 10.085,32 | 1.681,00 | 43.703,00 |
| 2020 | 84.893,18 | 12.849,18 | 2.573,00 | 69.471,00 |
| 2021 | 81.805,94 | 9.819,94 | 2.455,00 | 69.531,00 |
| 2022 | 70.998,60 | 6.390,60 | 2.130,00 | 62.478,00 |
| 2023 | 148.017,44 | 8.882,44 | 4.441,00 | 134.694,00 |
| 2024 | 46.126,82 | 1.383,82 | 1.384,00 | 43.359,00 |
| 2025 | 58.095,89 | 0,00 | 1.760,89 | 56.335,00 |
| | 1.094.423,06 | 261.939,17 | 32.900,89 | 799.583,00 |

( 141) Seit 2004 (Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004) werden die ab 2004 gewährten Zuschüsse entsprechend der Höhe der Abschreibungen des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse mit 3 % und nicht speziell in Höhe von 5 % nach § 22 Abs. 3 EigVO vorgenommen (BMF-Schreiben vom 7. Oktober 2004).

( 142) Die Zuschüsse werden nach der Wasserversorgungssatzung in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung für die Anschaffung und die Herstellung des Leitungsnetzes und der neuen Hausanschlüsse erhoben. Die rechtlichen Grundlagen hierzu ergeben sich aus der Anlage 7.2 dieses Berichtes.

( 143) Betreffend die Auflösungsbeträge vgl. GuV-Position 1. Umsatzerlöse.

## C. RÜCKSTELLUNGEN

### 1. Steuerrückstellungen

**EUR 8.801,68**
(i.V. EUR 2.254,39)

( 144) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Inanspruch-nahme EUR | Auflösung EUR | Zuführung EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|---|
| Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2023 | 1.205,39 | -1.204,33 | -1,06 | 0,00 | 0,00 |
| Gewerbesteuer 2023 | 1.049,00 | -440,00 | -609,00 | 0,00 | 0,00 |
| Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2025 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.208,68 | 4.208,68 |
| Gewerbesteuer 2025 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.593,00 | 4.593,00 |
| | 2.254,39 | -1.644,33 | -610,06 | 8.801,68 | 8.801,68 |

**Erläuterungen:**

( 145) Die Steuerberechnung für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2025 haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

## 2. Sonstige Rückstellungen

**EUR 19.600,00**
(i.V. EUR 18.200,00)

( 146) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Verbrauch EUR | Auflösung EUR | Zuführung EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|---|---|
| Prüfungskosten | 15.000,00 | -15.000,00 | 0,00 | 16.000,00 | 16.000,00 |
| Steuererklärungen | 2.200,00 | -900,00 | 0,00 | 1.300,00 | 2.600,00 |
| Aufbewahrungskosten | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 |
| | 18.200,00 | -15.900,00 | 0,00 | 17.300,00 | 19.600,00 |

**Erläuterungen:**

( 147) Die voraussichtlichen Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025, des Lageberichtes und für die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurden in ausreichender Höhe zurückgestellt.

( 148) Die Rückstellung für die Erstellung von Steuererklärungen für 2025 wurde ebenfalls in ausreichender Höhe dotiert.

( 149) Für den Aufwand aus der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, die Geschäftsunterlagen nach § 257 HGB und § 147 AO aufzubewahren, wurde eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe von unverändert TEUR 1 gebildet.

## D. VERBINDLICHKEITEN

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** **EUR 6.883.278,79**
(i.V. EUR 6.207.801,42)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
  EUR 869.062,96 (i.V. EUR 3.312.533,92)
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:
  EUR 4.672.789,52 (i.V. EUR 2.030.973,42)

( 150) **Zusammensetzung und Entwicklung:**

| | Vortrag 1.1.2025 EUR | Zugang (+) Tilgung (-) EUR | Stand 31.12.2025 EUR |
|---|---|---|---|
| **Sparkasse Düren** | | | |
| Festkredit | | | |
| - Nr. 1 200 015 988 | 1.400.000,00 | -850.000,00 | 550.000,00 |
| Darlehen | | | |
| - Nr. 6 480 649 786 | 0,00 | 2.000.000,00 | 1.942.293,91 |
| nom. EUR 2.000.000,00 | | -57.706,09 | |
| - Nr. 6 480 656 583 | 0,00 | 1.200.000,00 | 1.195.594,78 |
| nom. EUR 1.200.000,00 | | -4.405,22 | |
| - Nr. 6 374 215 991 | | | |
| nom. EUR 127.822,97 | 51.482,07 | -51.482,07 | 0,00 |
| - Nr. 6 480 358 941 / 96 | | | |
| nom. EUR 1.300.000,00 | 704.166,30 | -704.166,30 | 0,00 |
| - Nr. 6 480 403 630 / 97 | | | |
| nom. EUR 1.000.000,00 | 760.887,02 | -32.769,78 | 728.117,24 |
| **DKB Deutsche Kredit Bank** | | | |
| Festkredit | | | |
| - Nr. 6 713 950 928 | 1.700.000,00 | -1.700.000,00 | 0,00 |
| Darlehen | | | |
| - Nr. 6 724 039 711 | 0,00 | 1.000.000,00 | 985.685,33 |
| nom. EUR 1.000.000,00 | | -14.314,67 | |
| **WL Bank** | | | |
| Darlehen | | | |
| - Nr. 0200 996 500 | | | |
| nom. EUR 232.000,00 | 77.310,22 | -12.889,19 | 64.421,03 |
| - Nr. 330 9070 500 | | | |
| nom. EUR 1.000.000,00 | 729.257,90 | -47.604,49 | 681.653,41 |
| **NRW.Bank** | | | |
| Darlehen | | | |
| - Nr. 420 377 2571 | | | |
| nom. EUR 1.000.000,00 | 784.697,91 | -49.184,82 | 735.513,09 |
| | 6.207.801,42 | 4.200.000,00 | 6.883.278,79 |
| | | -3.524.522,63 | |

**Erläuterungen:**

( 151) Die Darlehen zum 31. Dezember 2025 stimmen mit den vorgelegten Jahreskontoauszügen der Sparkasse Düren, der DKB Bank, der WL Bank sowie der NRW.Bank zum Abschlussstichtag überein.

**2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **EUR 137.715,07**
(i.V. EUR 74.027,75)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
  EUR 137.715,07 (i.V. EUR 74.027,75)

**Erläuterungen:**

( 152) Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Einzelnen durch eine Saldenliste zum 31. Dezember 2025 nachgewiesen. Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

**3. Verbindlichkeiten gegenüber verbunden Unternehmen** **EUR 47.282,78**
(i.V. EUR 0,00)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
  EUR 47.282,78 (i.V. EUR 0,00)

**Erläuterungen:**

( 153) Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH.

**4. Verbindlichkeiten gegenüber der Landgemeinde Titz** **EUR 169.852,00**
(i.V. EUR 138.079,48)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
  EUR 169.852,00 (i.V. EUR 138.079,48)

( 154)

| **Zusammensetzung:** | **31.12.2025 EUR** | **31.12.2024 EUR** |
|---|---|---|
| Konzessionsabgabe | 37.164,00 | 0,00 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | -9.151,66 | -5.236,16 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 141.839,66 | 143.308,64 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 0,00 | 7,00 |
| | 132.688,00 | 138.079,48 |
| | 169.852,00 | 138.079,48 |

**Erläuterungen:**

( 155) Die Berechnung der Konzessionsabgabe, aus der sich für das Berichtsjahr keine Konzessionsabgabe ergibt, haben wir zu unseren Unterlagen genommen. Auf Anlage 8 wird verwiesen.

**5. Sonstige Verbindlichkeiten** **EUR 93.823,80**
(i.V. EUR 99.589,71)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
  EUR 93.823,80 (i.V. EUR 99.589,71)
- davon aus Steuern:
  EUR 8.913,32 (i.V. EUR 2.696,97)

( 156) **Zusammensetzung:**

| | 31.12.2025 EUR | 31.12.2024 EUR |
|---|---|---|
| **Aus Steuern** | | |
| Umsatzsteuer 2025 | 1.343,78 | 0,00 |
| Umsatzsteuer 2024 | 4.935,61 | 0,00 |
| Lohn- und Kirchensteuer | 2.633,93 | 2.696,97 |
| | 8.913,32 | 2.696,97 |
| **Übrige** | | |
| Kreditorische Debitoren | 71.932,23 | 87.814,49 |
| Pfandgelder Standrohre | 12.978,25 | 9.078,25 |
| | 84.910,48 | 96.892,74 |
| | 93.823,80 | 99.589,71 |

**Erläuterungen:**

( 157) Die Berechnung der Umsatzsteuer 2025 haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

( 158) Die kreditorischen Debitoren resultieren wie in Vorjahren im Wesentlichen aus der Spitzabrechnung für Wasserlieferungen.

**E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN** **EUR 8.500,00**
(i.V. EUR 17.000,00)

( 159) **Entwicklung:**

| | EUR |
|---|---|
| Vortrag 1.1.2025 | 17.000,00 |
| Teilauflösung | -8.500,00 |
| Stand 31.12.2025 | 8.500,00 |

**Erläuterungen:**

( 160) Es handelt sich um einen von der RWE Rhein-Ruhr AG, Düren, erhaltenen Zuschuss in Höhe von insgesamt EUR 170.000,00, gemäß Vereinbarungen über den Wasserlieferungsvertrag zwischen der RWE Rhein-Ruhr AG, Düren, und der Landgemeinde Titz vom 6. / 17. Oktober 2006. Der von privater Seite geleistete Aufwandszuschuss

wird erfolgswirksam über den Verpflichtungszeitraum (Laufzeit Wasserlieferungsvertrag 20 Jahre) aufgelöst, IDW Stellungnahme HFA 2/1996.

( 161) Weitere Einzelheiten sind der Anlage 7.4 dieses Berichtes zu entnehmen.

( 162) Betreffend den Teilauflösungsbetrag vgl. GuV-Position 4. Sonstige betriebliche Erträge.

## 3.2. POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

**1. Umsatzerlöse** **EUR 1.567.010,25**
(i.V. EUR 1.462.314,06)

( 163) **Zusammensetzung:**

| | 2025 EUR | 2024 EUR |
|---|---|---|
| Wasserlieferungen | 1.451.197,02 | 1.352.061,10 |
| Erträge aus der Teilauflösung der Investitionszuschüsse | 36.815,89 | 35.055,76 |
| Reparaturen | 30.998,93 | 25.448,65 |
| RWE Power AG, Köln: | | |
| Erschwernispauschale | 23.223,06 | 22.012,39 |
| Kostenerstattungen für Mehrförderkosten | 17.685,26 | 21.115,79 |
| Sonstige Erlöse | 7.090,09 | 6.620,37 |
| | 1.567.010,25 | 1.462.314,06 |

**Erläuterungen:**

| | Hinweis |
|---|---|
| ( 164) **Wasserlieferungen** | |
| Umsatzstatistik einschl. Verbrauchsabgrenzung | Anlage 3 |
| Grund- und Verbrauchsgebühren laut Beitrags- und Gebührensatzung | Anlage 7.2 |
| ( 165) **Investitionszuschüsse** | |
| Buchwertermittlung (Zugangsjahr, Ursprungsbetrag, Auflösungsbeträge) | Erläuterungsteil Passiva B. |
| Investitionszuschüsse (Anschlussbeiträge und Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse) laut Beitrags- und Gebührensatzung | Anlage 7.2 |

**3. Andere aktivierte Eigenleistungen** **EUR 207.722,21**
(i.V. EUR 177.598,99)

**Erläuterungen:**

( 166) Unter dieser Position werden die aktivierten Eigenleistungen im Zusammenhang mit den selbsterstellten oder teilweise selbsterstellten Anlagen (Leitungsnetz und Hausanschlüsse) ausgewiesen.

**4. Sonstige betriebliche Erträge** **EUR 19.434,41**
(i.V. EUR 17.390,09)

( 167) **Zusammensetzung:**

| | 2025 EUR | 2024 EUR |
|---|---|---|
| Erträge aus der Teilauflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten | 8.500,00 | 8.500,00 |
| Versicherungsentschädigungen | 0,00 | 8.823,79 |
| Periodenfremde Erträge | 9.109,89 | 0,00 |
| Sonstige Erträge | 1.824,52 | 66,30 |
| | 19.434,41 | 17.390,09 |

( 168) **5. Materialaufwand** **EUR 672.598,37**
(i.V. EUR 660.159,85)

**a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe** **EUR 532.291,67**
(i.V. EUR 549.296,48)

( 169) **Zusammensetzung:**

| | 2025 EUR | 2024 EUR |
|---|---|---|
| Wasserbezug | 452.556,10 | 425.748,66 |
| Strombezug | 54.131,62 | 64.493,12 |
| Materialeinkauf und -verbrauch für Betrieb, Instandhaltung und Fremdaufträge | 25.603,95 | 59.054,70 |
| | 532.291,67 | 549.296,48 |

**Erläuterungen:**

( 170) Zu Einzelheiten des Wasserbezugs siehe Anlage 3.

**b) Aufwendungen für bezogene Leistungen** **EUR 140.306,70**
(i.V. EUR 110.863,37)

( 171) **Ausweis:**

| | 2025 EUR | 2024 EUR |
|---|---|---|
| Leistungen Dritter für Betrieb, Instandhaltung und Fremdaufträge | 140.306,70 | 110.863,37 |

( 172) **6. Personalaufwand** **EUR 377.624,63**
(i.V. EUR 360.121,96)

**a) Löhne und Gehälter** **EUR 304.441,46**
(i.V. EUR 281.345,65)

( 173) **Zusammensetzung:**

| | 2025 EUR | 2024 EUR |
|---|---|---|
| Löhne | 187.008,71 | 171.550,88 |
| Gehälter | 116.411,55 | 99.605,51 |
| Bezüge (Beamter) | 0,00 | 9.168,06 |
| Aufwandsentschädigung Betriebsleiter | 1.021,20 | 1.021,20 |
| | 304.441,46 | 281.345,65 |

**b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung** **EUR 82.293,06**
(i.V. EUR 78.776,31)

- davon für Altersversorgung:
  EUR 23.215,14 (i.V. EUR 26.949,41)

( 174) **Zusammensetzung:**

| | 2025 EUR | 2024 EUR |
|---|---|---|
| Gesetzliche Sozialaufwendungen (einschl. Berufsgenossenschaft) | 59.077,92 | 51.826,90 |
| Aufwendungen für Altersversorgung: | | |
| - Zusatzversorgungskasse | 23.215,14 | 20.627,25 |
| - Versorgungsaufwendungen (Beamter) | 0,00 | 6.322,16 |
| | 82.293,06 | 78.776,31 |

**Erläuterungen:**

( 175) Die Anzahl der Arbeitnehmer und weitere Einzelheiten zu den Personalkosten ergeben sich aus dem Anhang zum Jahresabschluss 2025 in der Anlage 3 in diesem Bericht.

**7. Abschreibungen**

**a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen** **EUR 263.136,86**
(i.V. EUR 260.056,52)

**Erläuterungen:**

( 176) Es handelt sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen. Betreffend die Abschreibungsbeträge der einzelnen Posten des Anlagevermögens vgl. die Aktiva-Positionen des Anlagevermögens und den Anlagenspiegel im Anhang in Anlage 3.

**8. Sonstige betriebliche Aufwendungen** **EUR 171.355,73**
(i.V. EUR 144.433,28)

( 177) **Zusammensetzung:**

| | 2025 EUR | 2024 EUR |
|---|---|---|
| Versicherungen | 22.079,62 | 21.690,98 |
| Instandhaltung und Wartung | 12.330,21 | 12.876,22 |
| Fahrzeugkosten (einschl. Kfz-Vers.) | 4.790,63 | 5.402,51 |
| Fortbildungen | 1.371,80 | 0,00 |
| Rechts- und Beratungskosten | 1.773,40 | 348,85 |
| Prüfungskosten inkl. Steuerberatung | 16.961,16 | 17.161,24 |
| Beiträge | 5.681,04 | 5.751,90 |
| Landwirtschaftskammer (Berater), Bodenproben Zwischenfruchtanbau | 11.427,06 | 9.271,91 |
| Wasseruntersuchungen | 11.112,23 | 11.721,63 |
| Verwaltungskostenpauschale Landgemeinde Titz | 17.274,36 | 19.497,00 |
| Sonstiger Verwaltungsbedarf | 15.175,52 | 10.164,74 |
| Sachkosten Bauhof Landgemeinde Titz (Umlage) | 3.945,00 | 3.713,61 |
| Konzessionsabgabe | 37.164,00 | 0,00 |
| Sonstige Kosten | 10.269,70 | 26.832,69 |
| | 171.355,73 | 144.433,28 |

**13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen** EUR **130.157,73**
(i.V. EUR 128.651,54)

( 178) **Zusammensetzung:**

| | 2025 EUR | 2024 EUR |
|---|---|---|
| Bankzinsen | 130.157,73 | 128.651,54 |

( 179) **Ergebnis vor Steuern** EUR **170.183,66**
(i.V. EUR 103.879,99)

**14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** EUR **55.089,56**
(i.V. EUR 32.209,72)

( 180) **Zusammensetzung:**

| | 2025 EUR | 2024 EUR |
|---|---|---|
| Körperschaftsteuer | 24.485,00 | 14.704,00 |
| Solidaritätszuschlag | 1.346,68 | 808,72 |
| Gewerbesteuer | 29.261,00 | 16.976,00 |
| Körperschaftsteuer Vorjahre | -2,12 | 0,00 |
| Gewerbesteuer Vorjahre | -1,00 | -279,00 |
| | 55.089,56 | 32.209,72 |

( 181) **15. Ergebnis nach Steuern** EUR **115.094,10**
(i.V. EUR 71.670,27)

**16. Sonstige Steuern** EUR **2.533,32**
(i.V. EUR 1.784,88)

( 182) **Zusammensetzung:**

| | 2025 EUR | 2024 EUR |
|---|---|---|
| Grundsteuer | 2.095,32 | 1.346,88 |
| Kraftfahrzeug-Steuer | 438,00 | 438,00 |
| | 2.533,32 | 1.784,88 |

( 183) **17. Jahresgewinn** EUR **112.560,78**
(i.V. EUR 69.885,39)

## E. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSAUFTRAGES GEMÄß § 53 HGRG

( 184) Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 (Stand 09.09.2010) „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

( 185) Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

( 186) Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht, insbesondere in der **Anlage 6**, dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

## F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

( 187) Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (**Anlagen 1 bis 3**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (**Anlage 4**) des Wasserwerks der Landgemeinde Titz, Titz, den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Wasserwerk der Landgemeinde Titz, Titz:

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks der Landgemeinde Titz, Titz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks der Landgemeinde Titz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 25 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 25 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu-

treffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 25 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 26 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

( 188) Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Aachen, den 29. Juli 2026




Wirtschaftsprüfer




Wirtschaftsprüfer

# Anlagen zum Prüfungsbericht

# Wasserwerk der Landgemeinde Titz
## Titz

### Bilanz zum 31. Dezember 2025

## AKTIVA

| | EUR | Vorjahr EUR |
|---|---|---|
| **A. ANLAGEVERMÖGEN** | | |
| **I. Immaterielle Vermögensgegenstände** | | |
| 1. Wasserrechte und entgeltlich erworbene Software | 18.693,50 | 20.942,50 |
| | 18.693,50 | 20.942,50 |
| **II. Sachanlagen** | | |
| 1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten | 105.459,29 | 112.752,29 |
| 2. Wassergewinnungsanlagen | 303.651,51 | 319.956,51 |
| 3. Verteilungsanlagen | 9.346.356,51 | 8.241.238,51 |
| 4. Sonstige Maschinen | 125.313,00 | 133.145,00 |
| 5. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 30.369,34 | 25.960,71 |
| 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 243.872,35 | 393.058,44 |
| | 10.155.022,00 | 9.226.111,46 |
| | **10.173.715,50** | **9.247.053,96** |
| **B. UMLAUFVERMÖGEN** | | |
| **I. Vorräte** | | |
| 1. Bau- und Installationsstoffe | 114.874,43 | 137.339,98 |
| **II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 271.400,38 | 226.759,92 |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände | 99.171,43 | 28.814,82 |
| | 370.571,81 | 255.574,74 |
| **III. Guthaben bei Kreditinstituten** | 99.102,08 | 159.555,29 |
| | **584.548,32** | **552.470,01** |
| **C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN** | **98,00** | **198,50** |
| | **10.758.361,82** | **9.799.722,47** |

## PASSIVA

| | EUR | EUR | Vorjahr EUR |
|---|---|---|---|
| **A. EIGENKAPITAL** | | | |
| **I. Stammkapital** | | 800.000,00 | 800.000,00 |
| **II. Rücklagen** | | | |
| 1. Allgemeine Rücklage | | 1.412.321,41 | 1.342.436,02 |
| **III. Gewinn** | | | |
| Vortrag 1.1. | 69.885,39 | | 95.345,54 |
| Jahresgewinn | 112.560,78 | | 69.885,39 |
| Verwendung für II.1. Allgemeine Rücklage | -69.885,39 | | -95.345,54 |
| | | 112.560,78 | 69.885,39 |
| | | **2.324.882,19** | **2.212.321,41** |
| **B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE** | | **1.064.625,51** | **1.030.448,31** |
| **C. RÜCKSTELLUNGEN** | | | |
| 1. Steuerrückstellungen | | 8.801,68 | 2.254,39 |
| 2. Sonstige Rückstellungen | | 19.600,00 | 18.200,00 |
| | | **28.401,68** | **20.454,39** |
| **D. VERBINDLICHKEITEN** | | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | 6.883.278,79 | 6.207.801,42 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | 137.715,07 | 74.027,75 |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | | 47.282,78 | 0,00 |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Landgemeinde Titz | | 169.852,00 | 138.079,48 |
| 5. Sonstige Verbindlichkeiten | | 93.823,80 | 99.589,71 |
| - davon | | | |
| a) aus Steuern: | | | |
| EUR 8.913,32 (i.V. EUR 2.696,97) | | | |
| b) im Rahmen der sozialen Sicherheit: | | | |
| EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00) | | | |
| | | **7.331.952,44** | **6.519.498,36** |
| **E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN** | | **8.500,00** | **17.000,00** |
| | | **10.758.361,82** | **9.799.722,47** |

# Wasserwerk der Landgemeinde Titz
# Titz

## Gewinn- und Verlustrechnung
## für die Zeit vom
## 1. Januar bis 31. Dezember 2025

| | EUR | EUR | Vorjahr EUR |
|---|---|---|---|
| 1. Umsatzerlöse | | 1.567.010,25 | 1.462.314,06 |
| 3. Andere aktivierte Eigenleistungen | | 207.722,21 | 177.598,99 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | | 19.434,41 | 17.390,09 |
| | | 1.794.166,87 | 1.657.303,14 |
| 5. Materialaufwand | | | |
| a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe | -532.291,67 | | -549.296,48 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | -140.306,70 | | -110.863,37 |
| | | -672.598,37 | -660.159,85 |
| 6. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | -304.441,46 | | -281.345,65 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | -82.293,06 | | -78.776,31 |
| - davon für Altersversorgung: EUR 23.215,14 (i.V. EUR 26.949,41) | | | |
| | | -386.734,52 | -360.121,96 |
| 7. Abschreibungen | | | |
| a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | -263.136,86 | -260.056,52 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | -171.355,73 | -144.433,28 |
| 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | -130.157,73 | -128.651,54 |
| **Ergebnis vor Steuern** | | **170.183,66** | **103.879,99** |
| 14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | -55.089,56 | -32.209,72 |
| **15. Ergebnis nach Steuern** | | **115.094,10** | **71.670,27** |
| 16. Sonstige Steuern | | -2.533,32 | -1.784,88 |
| **17. Jahresgewinn** | | **112.560,78** | **69.885,39** |

# ANHANG

## Allgemeine Angaben zum Unternehmen (§ 264 Absatz 1a HGB)

Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist ein gemeindliches wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb), welches nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt wird (§ 114 Absatz 1 GO NRW). Beim Wasserwerk der Landgemeinde Titz handelt es sich um ein Sondervermögen der Landgemeinde Titz (§ 97 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW); es ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Düren unter der Nummer HRA2605 eingetragen.

## Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses (§§ 242 ff. HGB)

Nach § 21 EigVO NRW sind für den Eigenbetrieb die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss im dritten Buch des HGB anzuwenden, soweit sich aus der EigVO NRW nichts anderes ergibt. Der Lagebericht ist nach den Änderungen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW) nicht zwingend zu erstellen, wird jedoch aus Gründen der Transparenz und des Informationsflusses seitens der Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 289 HGB beibehalten.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Absatz 2 Nr. 1, Nr. 4 HGB)

### Aktiva

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden linear abgeschrieben.

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens erfolgen nach der linearen Methode.

Selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von über 250,00 Euro und bis 1.000,00 Euro werden in einem Sammelposten aktiviert und pauschaliert über fünf Jahre abgeschrieben.

Im Wirtschaftsjahr 2003 wurden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leitungsnetzes und der neuen Hausanschlüsse die hierfür gezahlten Baukostenzuschüsse der Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer abgesetzt. Diese Bilanzierungsmethode ergibt sich gemäß dem BMF-Schreiben vom 27. Mai 2003 (BStBl I S. 361) aus dem Wahlrecht, die Baukostenzuschüsse als Absetzung bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder als Betriebseinnahme zu behandeln. Seit 2004 werden die Baukostenzuschüsse wieder dem bisherigen Passivposten zugeführt, jedoch in geänderter Form; denn die Auflösungsbeträge dieses Postens werden entsprechend den Abschreibungen des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse mit drei Prozent und nicht speziell mit fünf Prozent (EigVO NRW), wie bis 2002, vorgenommen (BMF-Schreiben vom 7. Oktober 2004).

Für von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH übernommene Wasserverteilungsanlagen (Leitungsnetz und Hausanschlüsse) wurden laut Gutachten eine Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren angenommen, d.h. lineare Abschreibungen in einer jährlichen Höhe von zwei Prozent. Die Abschreibungen der übernommenen Wasserverteilungsanlagen erfolgen nach der jeweiligen Restnutzungsdauer.

Die Bau- und Installationsstoffe (Vorräte) sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips (§ 253 Absatz 4 Satz 1, 2 HGB) ausgewiesen, Skonti und Rabatte werden berücksichtigt.

Der Ansatz der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zum Nennwert (§ 253 Absatz 1 HGB). Dem Ausfallrisiko wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen sowie einer Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen im Berichtsjahr ausschließlich Ausgaben i.S.v. § 250 Absatz 1 HGB.

**Passiva**

Die Investitionszuschüsse werden als Zuschüsse nach der Wasserversorgungssatzung für die Herstellung des Leitungsnetzes und der neuen Hausanschlüsse erhoben. Die Zuschüsse (Zahlungen bis 31. Dezember 2002) werden mit fünf Prozent der Ursprungsbeträge ertragswirksam aufgelöst. Die Zuschüsse, die in 2003 gezahlt wurden, sind nach den für 2003 gültigen Bilanzierungsvorschriften von den Herstellungskosten des Leitungsnetzes und der neuen Hausanschlüsse abgesetzt worden.

Seit 2004 werden die Zuschüsse wieder dem bisherigen Passivposten zugeführt, jedoch in geänderter Form; denn die Auflösungsbeträge dieses Postens werden entsprechend der Abschreibungen der Hausanschlüsse mit drei Prozent und nicht mehr speziell mit fünf Prozent, wie bis 2002, vorgenommen. Auf die entsprechenden Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum Anlagevermögen in diesem Anhang wird verwiesen.

Bei der Bewertung von Rückstellungen werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr – soweit vorhanden – mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Absatz 2 HGB). Die Preis- und Kostensteigerungen orientieren sich an der Teuerungsrate und wurden über die jeweilige Laufzeit der Rückstellung mit Sätzen zwischen einem und zwei Prozent berücksichtigt. Im Zinsergebnis werden die auf das Geschäftsjahr entfallenden Zinsanteile aus der Aufzinsung von Rückstellungen und Erträge und Aufwendungen aufgrund Änderungen des Rechnungszinses – soweit vorhanden – ausgewiesen (§ 277 Absatz 5 HGB; WPH I, F Anm. 540).

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Absatz 1 Satz 2 HGB).

## Erläuterungen zur Bilanz

### Aktiva

Anlagevermögen

Anlagenspiegel (§ 284 Abs. 3 HGB)

| Posten des Anlagevermögens | Anschaffungs- und Herstellungskosten: Am 01.01.2025 EUR | Zugang EUR | Abgang EUR | Um-buchungen EUR | Am 31.12.2025 EUR | Abschreibungen: Am 01.01.2025 EUR | Zugang EUR | Abgang EUR | Am 31.12.2025 EUR | Restbuchwerte: Am 31.12.2025 EUR | Am 31.12.2024 EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Immaterielle Vermögensgegenstände** | | | | | | | | | | | |
| 1. Wasserrechte und entgeltlich erworbene Software | 49.436,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 49.436,72 | 28.494,22 | 2.249,00 | 0,00 | 30.743,22 | 18.693,50 | 20.942,50 |
| | 49.436,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 49.436,72 | 28.494,22 | 2.249,00 | 0,00 | 30.743,22 | 18.693,50 | 20.942,50 |
| **II. Sachanlagen** | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten | 329.845,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 329.845,09 | 217.092,80 | 7.293,00 | 0,00 | 224.385,80 | 105.459,29 | 112.752,29 |
| 2. Wassergewinnungs-anlagen | | | | | | | | | | | |
| - Betriebseinrichtungen der Gewinnung | 482.184,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 482.184,02 | 162.227,51 | 16.305,00 | 0,00 | 178.532,51 | 303.651,51 | 319.956,51 |
| 3. Verteilungsanlagen | | | | | | | | | | | |
| - Verteilungsanlagen | 114.890,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 114.890,86 | 55.404,86 | 5.853,00 | 0,00 | 61.257,86 | 53.633,00 | 59.486,00 |
| - Speicheranlagen | 325.459,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 325.459,17 | 104.829,17 | 5.462,00 | 0,00 | 110.291,17 | 215.168,00 | 220.630,00 |
| - Leitungsnetz | 9.945.797,32 | 260.619,05 | 0,00 | 978.363,61 | 11.184.779,98 | 3.112.650,31 | 144.635,66 | 0,00 | 3.257.285,97 | 7.927.494,01 | 6.833.147,01 |
| - Hausanschlüsse | 2.680.297,92 | 87.187,40 | 0,00 | 0,00 | 2.767.485,32 | 1.553.835,42 | 63.588,90 | 0,00 | 1.617.424,32 | 1.150.061,00 | 1.126.462,50 |
| - Messeinrichtungen | 111.749,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 111.749,09 | 110.236,09 | 1.512,50 | 0,00 | 111.748,59 | 0,50 | 1.513,00 |
| | 13.178.194,36 | 347.806,45 | 0,00 | 978.363,61 | 14.504.364,42 | 4.936.955,85 | 221.052,06 | 0,00 | 5.158.007,91 | 9.346.356,51 | 8.241.238,51 |
| 4. sonstige Maschinen (Stromversorgung) | 156.633,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 156.633,55 | 23.488,55 | 7.832,00 | 0,00 | 31.320,55 | 125.313,00 | 133.145,00 |
| 5. Betriebs- und Geschäfts-ausstattung | 190.530,27 | 12.951,93 | -7.672,67 | 0,00 | 195.809,53 | 164.569,56 | 8.405,80 | -7.535,17 | 165.440,19 | 30.369,34 | 25.960,71 |
| 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 393.058,44 | 829.177,52 | 0,00 | -978.363,61 | 243.872,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 243.872,35 | 393.058,44 |
| | 14.730.445,73 | 1.189.935,90 | -7.672,67 | 0,00 | 15.912.708,96 | 5.504.334,27 | 260.887,86 | -7.535,17 | 5.757.686,96 | 10.155.022,00 | 9.226.111,46 |
| Gesamt | 14.779.882,45 | 1.189.935,90 | -7.672,67 | 0,00 | 15.962.145,68 | 5.532.828,49 | 263.136,86 | -7.535,17 | 5.788.430,18 | 10.173.715,50 | 9.247.053,96 |

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände
Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (§ 268 Absatz 4 Satz 1 HGB):
Sämtliche Forderungen haben eine Laufzeit von unter einem Jahr.

**Passiva**

Rückstellungen
Sonstige Rückstellungen (§ 285 Nr. 12 HGB):
Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

| Position | Stand 31.12.2024 | Inan-spruch-nahme | Auflösung | Neu-einstellung | Stand 31.12.2025 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Beträge in Euro | | | | |
| Prüfungskosten | 15.000,00 | -15.000,00 | 0,00 | 16.000,00 | 16.000,00 |
| Steuererklärung | 2.200,00 | -900,00 | 0,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| Aufbewahrungs-kosten | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 |

Verbindlichkeiten
Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten (§ 265 Absatz 3 Satz 1 HGB):

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen i.H.v. 47.282,78 Euro stellen sämtlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Landgemeinde Titz i.H.v. insgesamt 169.852,00 Euro setzen sich wie folgt zusammen:

| Position | Beträge in Euro |
|---|---|
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 9.151,66 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 141.839,66 |
| Verbindlichkeiten aus Konzessionsabgabe | 37.164,00 |

## Restlaufzeiten und Sicherheiten (§§ 268 Absatz 5, 285 Nrn. 1 und 2 HGB)

| | Berichtsjahr | | | | Vorjahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Insgesamt im Geschäftsjahr EUR | Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR | Restlaufzeit 1 - 5 Jahre EUR | Restlaufzeit über 5 Jahre EUR | Insgesamt im Geschäftsjahr EUR | Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR | Restlaufzeit 1 - 5 Jahre EUR | Restlaufzeit über 5 Jahre EUR |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 6.883.278,79 | 869.062,96 | 1.341.426,31 | 4.672.789,52 | 6.207.801,42 | 3.312.533,92 | 864.294,08 | 2.030.973,42 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 137.715,07 | 137.715,07 | 0,00 | 0,00 | 74.027,75 | 74.027,75 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 47.282,78 | 47.282,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Titz | 169.852,00 | 169.852,00 | 0,00 | 0,00 | 138.079,48 | 138.079,48 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Sonstige Verbindlichkeiten | 93.823,80 | 93.823,80 | 0,00 | 0,00 | 99.589,71 | 99.589,71 | 0,00 | 0,00 |
| - davon aus Steuern | (8.913,32) | (8.913,32) | (0,00) | (0,00) | (2.696,97) | (2.696,97) | (0,00) | (0,00) |
| - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit | (0,00) | (0,00) | (0,00) | (0,00) | (0,00) | (0,00) | (0,00) | (0,00) |
| - übrige | (84.910,48) | (84.910,48) | (0,00) | (0,00) | (96.892,74) | (96.892,74) | (0,00) | (0,00) |
| Summe | 7.331.952,44 | 1.317.736,61 | 1.341.426,31 | 4.672.789,52 | 6.519.498,36 | 3.624.230,86 | 864.294,08 | 2.030.973,42 |

Für 2025 und für das Vorjahr bestehen keine Sicherheiten für die ausgewiesenen Verbindlichkeiten.

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 HGB)

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen bestehen vor allem aus langfristigen Wasserbezugsverträgen.

Mit der Stadt Jülich wurde im Januar 1974 auf unbestimmte Zeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wasserlieferung in die Altgemeinde Rödingen geschlossen; Rechtsnachfolgerin ist die Stadtwerke Jülich GmbH. Darüber hinaus hat sich die Landgemeinde Titz im Wasserlieferungsvertrag mit der RWE Rhein-Ruhr AG vom 17. Oktober 2006 verpflichtet, die für die Wasserlieferung zu errichtenden Transportleitungen nach Beendigung des Vertrags zu einem bei Vertragsabschluss indizierten Kaufpreis zu erwerben; zwischenzeitlich ist dieser Wasserlieferungsvertrag auf RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, Mühlheim an der Ruhr, übergegangen. Mit Ablauf des Jahres 2016 wurde ein im Jahr 1996 geschlossener Wasserlieferungsvertrag mit der Gelsenwasser AG gekündigt und parallel mit dieser Kündigung zum 1. Januar 2019 mit der Gelsenwasser AG ein Vertrag zur gegenseitigen Absicherung der Wasserversorgung geschlossen; hierüber wird die Wasserversorgung im Fall der Versorgungsunterbrechung in bidirektionaler Richtung aufrecht erhalten.

## Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen (§ 285 Nr. 4 HGB):

| Position | Beträge in Euro |
|---|---|
| Wasserlieferungen | 1.451.197,02 |
| Investitionszuschüsse, Teilauflösungen | 36.815,89 |
| Reparaturen | 30.998,93 |
| sonstige Erlöse | 47.998,41 |

## Sonstige Pflichtangaben

### Sonstige Angaben (§ 24 Nummer 2 EigVO NRW)

Anlagen im Bau
Im Bereich des Leitungsnetzes wurden Zugänge (inkl. Anlagen in Bau) in Höhe von 1.073.920,14 Euro bei einer Leitungsnetzlänge von derzeit rund 93 km erfasst.

Geplante Bauvorhaben (gemäß mittelfristigem Investitionsplan WP 2026):

| Position | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Beträge in Tsd. Euro | | | | |
| Rohrnetzerneuerung Linnicher Straße | | 650 | | | |
| Rohrnetzerneuerung Antoniusstraße | | 250 | | | |
| Rohrnetzerneuerung Kroschstraße | | 800 | | | |
| Erstellung/Erneuerung Brückendüker | 50 | | | | |
| Rohrnetzerweiterungen/Sanierungen im Zuge von Baugebietsentwicklung und Abrundungssatzungen etc. | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Erstellung von Hausanschlüssen | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 |

Brunnen (Eigenförderung) und Fremdwasserbezug sowie Wasserverluste:

| Position | 2025<br>in m³ | 2024<br>in m³ |
|---|---|---|
| Wasserförderung | | |
| Wasserförderrecht bis 31.12.2036 (30 Jahre) für 300.000-565.000 cbm/Jahr Grundwasser aus zwei Tiefenbrunnen (V221 und V222) | 98.283 | 94.885 |
| Wasserbezug | | |
| Stadtwerke Jülich GmbH, Jülich, | 101.081 | 97.084 |
| Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen sowie | 12.977 | 4.405 |
| E.ON Energie Deutschland GmbH | 282.352 | 279.316 |
| Bereitstellung Wassermenge | 494.693 | 475.690 |
| daraus: | | |
| Wasserverbrauch für Netzspülungen | -2.400 | -2.400 |
| gemessener Eigenverbrauch Wasserwerk (Filter spülungen, Spülungen bei Netzsanierungen etc.) | -13.622 | -31.227 |
| | 478.671 | 442.063 |
| Wasserverkauf inkl. Verbrauchsabgrenzung | -451.996 | -396.215 |
| | | |
| Wasserverlust (absolut) | 26.675 | 45.848 |
| Wasserverlust (in Prozent) | 5,39 | 9,64 |

Gemäß vorstehender Wasserbilanz belaufen sich für das Wirtschaftsjahr 2025 die echten und unechten Wasserverluste auf 5,39 Prozent und sind daher im Vergleich zum Vorjahr mit 9,64 Prozent gesunken. Seit dem Wirtschaftsjahr 2022 werden die Verbrauchsmengen aller Fremdbezüge monatlich übermittelt, sodass insgesamt effektiver erkannt werden kann, ob eventuelle Undichtigkeiten im Leitungsnetz vorhanden sind.

Gleichwohl sind weitere Wasserverluste zu verzeichnen.

Ein Grund für (schwankende) Wasserverluste (im Jahresvergleich) können auch Schätzungen sein, die seitens des Wasserwerks vorgenommen werden, wenn Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt wurden; 2025 waren dies rund 15 Prozent. Um dieser (möglichen) Unschärfe in der Ermittlung der Wasserbilanz zu begegnen, prüft die Betriebsleitung bereits seit längerem den Einsatz digitaler und interaktiver Wasserzähler. In der Vergangenheit hat jedoch kein angebotenes System die Betriebsleitung überzeugt, da die mit der Einführung verbundenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen standen. Ferner sind zudem datenschutzrechtliche Belange zu beachten. Zwischenzeitlich hat sich seitens der Wasserzählerhersteller das Angebot verändert: Smart Metering ist in großen (städtischen) Versorgungsgebieten weit verbreitet und scheint nunmehr ausgereift. Derzeit wird in einem vergleichbaren ländlichen Wasserversorgungsgebiet des Kreises Düren ein flächenmäßiger Einsatz von „intelligenten Wasserzählern“ erprobt. Seit dem Wirtschaftsjahr 2024 wird im Rahmen der turnusmässigen Wasserzählerwechsel erstmalig der Wechsel auf vorgenannte Wasserzähler gebietsweise erprobt.

Inwiefern Wasserdiebstahl einen Anteil an den Wasserverlusten hat, kann nicht seriös beziffert werden. Im Laufe des Jahres 2018 wurden die gemeindeeigenen Bewässerungsstandrohre (Q3=10; ehemals QN 6) mit digitalen Ultraschallzählern versehen, welche eine exakte Messung der verbrauchten Wassermengen ermöglichen. Diese Zähler sind robust gegen äußere Einflüsse und manipulationssicher. In einem weiteren Schritt hat das Wasserwerk der Landgemeinde Titz zwischenzeitlich GPS-Ortungsgeräte für die Bewässerungsstandrohre beschafft.

Gänzlich verhindern lässt sich Wasserdiebstahl trotz neuester Technik jedoch nicht.

Gelegentlich erreichen die Betriebsleitung Hinweise, dass mit fremden Standrohren (Fremdstandrohre) Wasser dem Versorgungsnetz entnommen wurde. Bedauerlicherweise kommen diese Hinweise regelmäßig – oft mit zeitlichem Verzug – erst, nachdem diese Beobachtung gemacht wurde; Schuldige werden jedoch nie benannt. Deshalb appelliert die Betriebsleitung weiterhin, in diesen Fällen unverzüglich die Bereitschaft des Wasserwerks zu kontaktieren, um sofort handeln zu können. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Landgemeinde Titz sieht in diesen Fällen Sanktionen vor und ermöglicht weitere ordnungs- und strafrechtliche Schritte.

Die Betriebsleitung beobachtet die Wasserverluste sehr aufmerksam. Die Wasserbilanz ist Teil der stetigen Analyse der Arbeits- und Betriebsabläufe. Erkenntnisse zur Verbesserungen werden unverzüglich umgesetzt.

Auf die Ausführungen im Lagebericht (dort **„Wirtschaftsbericht, Geschäftsverlauf“**) wird an dieser Stelle verwiesen.

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen:

| Position | 2025 | |
|---|---|---|
| | Beträge in Euro | |
| Eigenkapital | | 800.000,00 |
| Stammkapital | | |
| Unveränderter Ausweis | | |
| Allgemeine Rücklage | | |
| Vortrag 01.01. | 1.342.436,02 | |
| Dotierung Jahresgewinn 2024 | 69.885,39 | 1.412.321,41 |
| | | |
| Gewinn | | |
| Jahresgewinn 2025 | | 112.560,78 |
| | | 2.324.882,19 |
| Investitionszuschüsse | | |
| Vortrag 01.01. | 1.030.448,31 | |
| Zugänge: | | |
| Anliegerbeiträge | 0,00 | |
| Neue Hausanschlüsse | 58.095,89 | |
| Vorauszahlungen für Hausanschlüsse | 18.878,51 | |
| Teilauflösung | -42.797,20 | |
| | | 1.064.625,51 |
| Rückstellungen | | |
| Steuerrückstellungen | | |
| Vortrag 01.01. | 2.254,39 | |
| Verbrauch | -1.644,33 | |
| Auflösung | -610,06 | |
| Zuführung | 8.801,68 | |
| | | 8.801,68 |
| Sonstige Rückstellungen | | |
| Vortrag 01.01. | 18.200,00 | |
| Verbrauch | -15.900,00 | |
| Auflösung | 0,00 | |
| Zuführung | 17.300,00 | |
| | | 19.600,00 |

Umsatzerlöse (Mengen- und Tarifstatistik) im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr:

| Position | 2025 | | 2024 | |
|---|---|---|---|---|
| | in m³ | in Euro | in m³ | in Euro |
| Wassergeld | | | | |
| Kleinverbraucher | 426.475 | 770.129,22 | 377.493 | 693.192,79 |
| Großverbraucher | 18.850 | 34.118,50 | 18.151 | 32.671,80 |
| Weidewasser | 49 | 88,69 | 62 | 111,65 |
| Standrohre | 5.311 | 9.559,80 | 525 | 932,13 |
| | 450.685 | 813.896,21 | 396.231 | 726.908,37 |
| Grundgebühren | | | | |
| Kleinverbraucher | | 628.870,88 | | 622.409,27 |
| Großverbraucher | | 1.852,32 | | 1.832,40 |
| Standrohre | | 3.950,00 | | 3.175,00 |
| | | 634.673,20 | | 627.416,67 |
| | | | | |
| Verbrauchsabgrenzung | 1.311 | 4.208,30 | -16 | -54,43 |
| | 451.996 | 1.452.777,71 | 396.215 | 1.354.270,61 |

Personalaufwand:

| Position | 2025 |
|---|---|
| | Beträge in Euro |
| Löhne | 186.373,97 |
| Gehälter inkl. (Betriebsleiter), davon Aufwandsentschädigung 1.021,20 Euro | 117.432,75 |
| Bezüge (Betriebsleiter/Beamter)*) | ./. 9.109,89 |
| Kostenersatz Bauhofmitarbeiter | 634,74 |
| Zwichensumme 1 | 295.331,57 |
| Gesetzliche Sozialaufwendungen (einschl. Berufsgenossenschaft, Versorgungsaufwendungen) | 82.293,06 |
| Zwichensumme 2 | 82.293,06 |
| Gesamtsumme | 377.624,63 |

***) Besoldungkorrektur aus 2024**

**Anzahl der Arbeitnehmer (§ 285 Nr. 7 HGB), ohne Betriebsleiter**

| Position | Wirtschaftsjahr | |
|---|---|---|
| | 2025 | 2024 |
| Vollzeitbeschäftigte: | | |
| Verwaltungsangestellte | 0 | 0 |
| Gemeindearbeiter, (ein Mitarbeiter ist Rohrnetzmeister) | 2 | 2 |
| Zwichensumme 1 | 2 | 2 |
| Beschäftigte nach Tätigkeitseinsatz: | | |
| Verwaltungsangestellte | 4 | 4 |
| Technischer Angestellter | 0 | 0 |
| Gemeindearbeiter | 0 | 0 |
| Zwichensumme 2 | 4 | 4 |
| Gesamtsumme | 6 | 6 |

Bei den genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern handelt es sich ausschließlich um Beschäftigte der Landgemeinde Titz, da der Eigenbetrieb Wasserwerk rechtlich unselbstständig ist. Die Zuordnung als „eigene“ Beschäftigte des Wasserwerks erfolgte nach dem tatsächlichen Einsatz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Wasserwerk, also aus Gründen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit. Zwei tariflich Beschäftigte sind Vollzeitbeschäftigte und werden auch entsprechend in der Stellenübersicht gemäß § 17 EigVO NRW zum Wirtschaftsplan (§ 14 EigVO NRW) des Eigenbetriebes für das Jahr 2025 genannt.

Als ergänzende Angabe wird hier erwähnt, dass der Betriebsleiter bzw. seine Vergütung ebenfalls entsprechend den vorstehenden Erläuterungen nur anteilig dem Wasserwerk zugeordnet wird.

**Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)**

| | |
|---|---|
| Abschlussprüfung 2025 (gem. Rückstellungsdotierung) | 16.000,00 Euro |
| Steuerberatungsleistungen 2025 (gem. Rückstellungsdotierung) | 1.300,00 Euro |

**Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses (§ 285 Nr. 10 HGB)**

Betriebsleiter
Kevin Kratzborn, B.A. Betriebswirtschaft, stv. Kämmerer
Stellvertretung
Michael Zehnpfennig, Bilanzbuchhalter, Teamleiter

Betriebsausschuss
(Besetzung am 31. Dezember 2025)

| | |
|---|---|
| Ulrich Goebbels (Vorsitzender) | CDU-Fraktion |
| Alexander Sieben (stellvertretender Vorsitzender) | CDU-Fraktion |
| Bernadette Ditges | CDU-Fraktion |
| Thomas Torhalla | CDU-Fraktion |
| Konrad Dreesen | CDU-Fraktion |
| Hermann-Josef Göbbels | CDU-Fraktion |
| Artur Faulhammer | SPD-Fraktion |
| Hans-Dieter Herf | SPD-Fraktion |
| Dagmar Kalugin | W.I.R.-Fraktion |
| Christoph Goszczyk | Fraktion Bündnis90/Die Grünen |
| Günter Thönneßen | AfD-Fraktion |

**Tätigkeitsvergütungen der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses (§ 285 Nr. 9a HGB i.V.m. § 24 Absatz 1 EigVO NRW)**

Betriebsleitung
Die anteiligen Vergütungen für die Beschäftigung als Betriebsleiter bzw. stellv. Betriebsleiter, die im Rahmen der Angestelltenverhältnisse mit der Landgemeinde Titz ausgeführt werden, betragen nach dem ausgeführten Tätigkeitseinsatz im Jahr 2025 38.000,80 Euro (Betriebsleiter) bzw. 9.631,80 Euro (stv. Betriebsleiter). Wie bereits im Vorjahr wurde im Wirtschaftsjahr 2025 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Betriebsleiter in Höhe von 1.021,20 Euro geleistet.

Betriebsausschuss
Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten 2025 insgesamt als Sitzungsgelder einen Betrag in Höhe von 1.170,00 Euro, d.h. 26,00 Euro pro Betriebsausschusssitzung, je anwesendem Betriebsausschussmitglied.

**Ergebnisverwendungsvorschlag oder -beschluss (§ 285 Nr. 34 HGB)**

Dem Rat der Landgemeinde Titz wird vorgeschlagen, den Gewinn des Jahres 2025 in Höhe von 112.560,78 Euro der Position „Allgemeine Rücklage“ zuzuführen.

**Nachtragsbericht (§ 285 Nr. 33 HGB)**

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ergeben.

**Weitere Angaben**

Aus der Gebührennachkalkulation (§ 6 KAG) ergibt sich für das Jahr 2025 keine Kostenüberdeckung.

Für das Jahr 2025 wurde zugunsten der Landgemeinde Titz eine Konzessionsabgabe nach Abzug des preisrechtlichen Mindestgewinns i.H.v. 37.164,00 Euro erwirtschaftet. Die höchstzulässige Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 KAE für das Jahr 2025 beträgt 142.860,41 Euro, konnte nach Abzug des Mindestgewinns aber nicht ausgeschöpft werden.

Für das Jahr 2026 wird an höchstmöglicher nachholbarer Konzessionsabgabe für Vorjahre ein Auszahlungsbetrag von 524.569,29 Euro an die Landgemeinde Titz vorgemerkt, soweit die Ertragslage des Eigenbetriebs dies zulässt.

Titz, den 3. Juli 2026

Wasserwerk der Landgemeinde Titz

gez.

Kevin Kratzborn
Betriebsleiter

Anlage 4

# LAGEBERICHT

## Grundlagen des Wasserwerks

Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist ein gemeindliches wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Wasserversorgungssatzung geführt wird. Ferner finden die einschlägigen Regelungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) sowie die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) Anwendung. Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ein Sondervermögen der Landgemeinde Titz. Zweck des Eigenbetriebs, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Trink- und Brauchwasserversorgung und alle den Betriebszweig fördernden Geschäfte.

Das bewilligte Wasserrecht gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2036. Mit Bescheid vom 27. April 2007 bewilligte der Landrat des Kreises Düren (Amt für Wasser, Abfall und Umwelt) dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz das Recht zur Förderung von Grundwasser (300.000, 400.000, 565.000 cbm Wasserförderung als gestaffelte Höchstmengen für die Zeiträume 2007 bis 2009, 2010 bis 2014 und 2015 bis 2036) aus den Tiefbrunnen VU 221 und VU 222 bis zum 31. Dezember 2036 (30 Jahre). Vorsorglich wurde seitens der Betriebsleitung der Kontakt zu einem fachlich geeigneten Ingenieurbüro gesucht, das dargelegt hat, dass eine vorzeitige Verlängerung des Wasserrechts nicht in Betracht kommt und ein Neuantrag mit einer Vorlaufzeit von frühestens drei Jahren (Anfang 2034) erfolgen kann.

Durch das Wasserwerk der Landgemeinde Titz nimmt die Landgemeinde Titz ihre Verpflichtung aus dem Landeswassergesetz NRW (dort § 38) wahr, in ihrem Gebiet die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen („Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. …“). Mit der sukzessiven Umstellung der Wasserversorgung in der Landgemeinde Titz von Fremd- auf Eigenversorgung kommt die Landgemeinde Titz auch der Verpflichtung aus § 50 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nach („Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. …“).

Am 6. Juni 2016 hat der Landtag die Neufassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) beschlossen. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Bestimmungen neu eingeführt, angepasst bzw. ergänzt worden. Wichtigster Anlass hierfür war das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes, das zahlreiche landesrechtliche Bestimmungen überflüssig oder unzulässig machte. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung für die Gemeinden, ein Wasserversorgungskonzept für ihr Gemeindegebiet zu erstellen, welches die wesentlichen Grundlagen der Versorgung mit Trinkwasser zusammenfasst. Dieses Wasserversorgungskonzept wurde in enger Zusammenarbeit mit der Kernverwaltung erstellt, vom Rat der Landgemeinde Titz beschlossen und der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Feststellung über die Sicherstellung der Wasserversorgung der Landgemeinde Titz aus dem Wasserversorgungskonzept wurde mit Datum vom 30. April 2020 seitens der Bezirksregierung Köln erteilt. Die Prüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der Umsetzung der geplanten und bereits durchgeführten Maßnahmen eine langfristige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung entsprechend den Pflichten nach § 38 Absatz 1 und 2 LWG gewährleistet werden kann. Gemäß § 38 Abs. 3 LWG ist das Wasserversorgungskonzept alle sechs Jahre fortzuschreiben und der zuständigen Behörde, hier der Bezirksregierung Köln, erneut vorzulegen. Wegen zwischenzeitlicher verschiedener Vakanzen und dem Wechsel von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung sowie der Neubesetzung der Betriebsleitung des Wasserwerks wurde bei der Bezirksregierung Köln eine Fristverlängerung zur Vorlage des Wasserversorgungskonzepts beantragt, die bis zum 31. Dezember 2024 bewilligt wurde.

Der Rat der Landgemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 die Fortschreibung des Wasserversorgungskonzepts (Sitzungsvorlage Nr. 191/2024) beschlossen und die Verwaltung gebeten, dieses der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Dies geschah am 20. Dezember 2024 auf postalischem und am 8. Januar 2025 nochmals auf elektronischem Wege. Die Bezirksregierung Köln forderte mit Datum vom 30. Juli 2025 weitere Unterlagen und Daten an, welche dieser zugeleitet wurden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Jahresabschlusses hat weder die Verwaltung noch das Wasserwerk der Landgemeinde Titz eine weitere Rückmeldung seitens der Bezirksregierung Köln erhalten.

Erstmalig wurde den Wasserversorgern die Erstellung einer Dokumentation und Bewertung von Risiken für die Rohwasserqualität innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnung gemäß Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung (TrinkwEGV) auferlegt. Diese Dokumentation dient unter anderem dem Schutz der Beschaffenheit des Grund- und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser und dem Schutz der Beschaffenheit des Rohwassers. Diese hat das Wasserwerk der Landgemeinde Titz in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Landgemeinde Titz sowie einem Ingenieurbüro erstellt und mit Datum vom 13. November 2025 dem Kreis Düren als zuständiges Umweltamt fristgerecht übersandt. Die TrinkwEGV sieht eine Aktualisierung der Dokumentation alle sechs Jahre vor, sodass 2031 eine Überprüfung erstellt werden muss.

## Wirtschaftsbericht

### Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Einfluss der europäischen Politik auf den Trinkwasserbereich nimmt – wie auch in allen anderen Bereichen – stetig zu. Zwar wurden zwischenzeitliche Bestrebungen zur Liberalisierung der Wasserversorgung durch die Europäische Union nicht weiterverfolgt; allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Thema mittelfristig erneut auf der politischen Agenda stehen wird, da die Konzessionsrichtlinie der Europäischen Kommission eine sogenannte „Wiedervorlageklausel“ hat.

Neben dieser existenziellen Rahmenbedingung der Wasserversorgung in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform unterliegt das tägliche Geschäft der Wasserversorgung auch weiteren Regelungen, die zu Änderungen, wie z.B. in der Materialbeschaffung, führen. So ist seitens der EU eine Novellierung der Wasserzähler beschlossen worden. Vor dem Hintergrund der europaweiten Vereinheitlichung auf dem Sektor der Messtechnik dürfen seit Oktober 2016 lediglich Wasserzähler verwendet werden, die den neuen, europaweit gültigen Messgeräte-Richtlinien Measuring Instruments Directive – kurz MID – entsprechen. Auch auf die Materialbeschaffenheit der wasserverteilenden Anlagen ist seitens der EU Einfluss genommen worden. So sind in der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung die Grenzwerte für den Bleianteil in wasserführenden Bauteilen (so auch in Wasserzählern) weiter verringert worden. Daher verwendet das Wasserwerk der Landgemeinde Titz nur Wasserzähler nach DIN 50930-6 (Bleigehalt unter dem Grenzwert) und Wasserzähler aus Komposit (Verbundmaterial aus Kunststoff) nach der MID-Konformitätserklärung. Im Zuge des turnusmäßigen Zählerwechsels wurden sukzessive alle alten Wasserzähler ausgewechselt.

Darüber hinaus ist die weitere Entwicklung der Grundwasserbeschaffenheit im Auge zu behalten. Regelmäßig durchgeführte Analysen haben gezeigt, dass bei einigen Wasserversorgern in den Rohwasseruntersuchungen beispielsweise der Nitratgehalt über den in der Trinkwasserverordnung festgesetzten Grenzwerten liegt. Dies ist nach herrschender Meinung auf Düngemittelrückstände zurückzuführen. Hierdurch kann für die allgemeine Wasserversorgung ein Problem entstehen, da unzulässige Nitratrückstände nicht ohne Weiteres auf chemische, physikalische oder biologische Weise herausgefiltert werden können. In

solchen Situationen bleibt meist nur die Möglichkeit, belastetes Grundwasser mit unbelastetem zu verschneiden, um so eine der Trinkwasserverordnung konforme Wasserqualität zu erhalten. Eine Aufbereitung wäre möglich, allerdings sind diese Verfahren sehr komplex, aufwendig und somit kostenintensiv. Dieses Problem besteht derzeit in der Landgemeinde Titz nicht. Gleichwohl wird die Zukunft zeigen, ob die Aufbringung von in der Vergangenheit verwendeten Düngemitteln zukünftig das Grundwasser der Landgemeinde Titz (Fördertiefe rund 150 m unter Geländehöhe) erreichen wird.

Ferner steht das Wasserwerk der Landgemeinde Titz, wie zahlreiche andere Wasserversorger auch, vor der Bewältigung der Herausforderungen in Bezug auf die vermehrt auftretenden ungewöhnlich langen Trockenperioden. Insbesondere in den trockenen Sommermonaten seit dem Jahre 2019 wurden die vorhandenen Speicherkapazitäten des Wasserwerkes stark in Anspruch genommen. Insgesamt ist die Trinkwasserversorgung zwar nicht in Gefahr, das Wasserdargebot im Grundwasserstock, die Netzpumpen und die Leitungen sind grundsätzlich für erhöhte Wasserbedarfe ausgelegt. Allerdings geriet die Speicherkapazität gelegentlich in Spitzenzeiten an ihre Grenzen. Auf die Ausführungen an anderer Stelle (**Prognosebericht**) wird verwiesen.

**Geschäftsverlauf**

Die Betriebsleitung hat das durch den Betriebsausschuss beschlossene Neubau- bzw. Sanierungskonzept weiter umgesetzt. Das für das Wasserwerk tätige Ingenieurbüro wurde mit der Planung und Umsetzung der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Baumaßnahme beauftragt. Aufgrund des weiterhin in vielen Bereichen der Wirtschaft herrschenden Fachkräftemangels bei gleichzeitigem Anstieg der Bautätigkeiten verzögerten sich die Planungen, so dass diese teilweise aber erst 2026 fertiggestellt sein werden.

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden folgende (Teil-) Erneuerungen der Wasserversorgungs- bzw. Transportleitungen fertiggestellt:

| Maßnahme | Zeitpunkt | Leitungslänge/ Material |
|---|---|---|
| Hasselsweilerstraße 2. BA (Müntz) | April | rd. 321 m, PE 100 |
| Burgstraße (Müntz) | Juli | rd. 209 m, PE 100 |
| Ulmenweg (Opherten) | Oktober | rd. 407 m, PE 100 |
| Römerstraße/Kaiserstraße (Höllen) | Dezember | rd. 221 m, PE 100 |

**Insgesamt wurden somit rund 1.160 m Wasserversorgungsleitungen in Eigenleistung bzw. durch Fremdvergabe fertiggestellt. Die Vermarktung der Baugebiete in der Landgemeinde Titz schreitet weiter voran. Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden insgesamt neun Hausanschlüsse neu erstellt und 21 Hausanschlüsse erneuert.**

Als wesentliche Schäden im Versorgungsgebiet des Wasserwerks der Landgemeinde Titz sind sieben Hauptrohrbrüche (Vorjahr: vier) im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erwähnen. Diese basierten auf Materialermüdungen an Versorgungsleitungen:

| Maßnahme | Zeitpunkt | Leitungslänge/ Material |
|---|---|---|
| Im Kamp, Kalrath | März | DN 100 PVC |
| Römerstraße, Höllen | Juni | DN 100 AZ/FZ |
| Ulmenweg, Opherten | Juli | DN 80 GG |
| Römerstraße, Höllen | September | DN 100 AZ/FZ |
| Römerstraße, Höllen | September | DN 100 AZ/FZ |
| Römerstraße, Höllen | Oktober | DN 100 Stahl |
| Kaiserstraße, Höllen | Oktober | DN 100 Stahl |

Das im Jahr 2011 erstellte Sanierungskonzept wurde 2025 fortgeschrieben. Hierin wurden die Erkenntnisse aus Schadensereignissen (Häufigkeit, Wichtigkeit der Leitung in Bezug auf die Versorgungssicherheit) berücksichtigt und in die kommenden Wirtschaftspläne über ein Investitionsprogramm eingeplant. Die Umsetzung wird in enger Abstimmung mit der Kernverwaltung erfolgen, um hierdurch größtmögliche Synergieeffekte durch die Kombination mit Straßen- und/oder Kanalbaumaßnahmen zu erzielen. Dieses Konzept unterliegt einer ständigen Fortschreibung und wird bei Bedarf (in der Priorisierung der Maßnahmen) angepasst.

Im Wasserwerk der Landgemeinde Titz selbst war im Wirtschaftsjahr 2025, wie auch bereits im Vorjahr, keine wesentliche Betriebsstörung zu verzeichnen.

Des Weiteren führten die im Wirtschaftsjahr 2025 durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen im Versorgungsgebiet des Wasserwerks der Landgemeinde Titz zu keinen Beanstandungen (Vorjahr: ebenfalls keine).

Die Wasserverluste belaufen sich auf 5,39 Prozent für echte und unechte Wasserverluste. Unter unechten Wasserverlusten sind ungezählte Wasserentnahmen („Wasserdiebstahl“), Messdifferenzen (Ablesezeitpunkte, Zählerschätzungen), defekte Wasserzähler sowie die gemäß Eichgesetz zulässigen Messtoleranzen zu verstehen. Als echte Wasserverluste sind die Wasserabgaben aufgrund von Schleichmengen oder Rohrbrüchen im Leitungsnetz zu erklären. Hinsichtlich der Ermittlung der Wasserverluste wird auch auf die Ausführungen im Anhang (**Sonstige Pflichtangaben**) verwiesen.

## Lage

### Ertragslage

Die Analyse der Ergebnisstruktur bei Gegenüberstellung der beiden Geschäftsjahre 2024 und 2025 zeigt folgendes Bild:

| | 2025 | | 2024 | | Veränderungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tsd. € | % | Tsd. € | % | Tsd. € | % |
| Umsatzerlöse | 1.567 | 88,3 | 1.462 | 89,1 | 105 | 7,2 |
| Aktivierte Eigenleistungen | 208 | 11,7 | 178 | 10,9 | 30 | 16,9 |
| Gesamtleistung | 1.775 | 100,0 | 1.640 | 100,0 | 135 | 8,2 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 19 | 1,1 | 17 | 1,0 | 2 | 11,8 |
| Materialaufwand | -673 | -37,9 | -660 | -40,2 | -13 | 2,0 |
| Rohergebnis | 1.121 | 63,2 | 997 | 60,8 | 124 | 12,4 |
| Personalaufwand | -387 | -21,8 | -360 | -22,0 | -27 | 7,5 |
| Abschreibung auf Anlagevermögen | -263 | -14,8 | -260 | -15,9 | -3 | 1,2 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | -171 | -9,6 | -144 | -8,8 | -27 | 18,8 |
| Sonstige Steuern | -2 | -0,1 | -2 | -0,1 | 0 | 0,0 |
| Betriebsergebnis | 298 | 16,9 | 231 | 14,0 | 67 | 29,0 |
| Zinsaufwand | -130 | -7,3 | -129 | -7,9 | -1 | -0,8 |
| Finanzergebnis | -130 | -7,3 | -129 | -7,9 | -1 | -0,8 |
| Ergebnis vor Steuern | 168 | 9,6 | 102 | 6,1 | 66 | 64,7 |
| Ertragssteuern | -55 | -3,1 | -32 | -2,0 | -23 | 71,9 |
| Jahresüberschuss | 113 | 6,5 | 70 | 4,1 | 43 | 61,4 |

Die letzte für das Wirtschaftsjahr 2025 relevante Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühr erfolgte im Jahre 2024 durch Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz am 19. Dezember 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2025 in Höhe von 112.560,78 Euro der Bilanzposition „Allgemeine Rücklage“ für Zwecke der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung des Eigenbetriebes zuzuführen (vgl. § 10 Absatz 3 EigVO NRW).

Aus Sicht der Betriebsleitung ist eine Nachkalkulation nach § 6 KAG für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 vor dem Hintergrund einer nachholbaren Konzessionsabgabe für die Geschäftsjahre 2022 bis 2025 (524.569,29 Euro) entbehrlich. Gleichwohl wurde eine Nachkalkulation durchgeführt.

**Finanzlage**

Die Analyse der Cash-Flow-Rechnung stellt sich wie folgt dar:

Insgesamt sank der Finanzmittelbestand des Betriebes binnen Jahresfrist von rund 160.000 Euro auf 99.000 Euro, die einzelnen Mittelzu- bzw. -abflüsse erfuhren zum Teil deutliche Veränderungen.

Im Bereich des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit ist erneut ein Mittelzufluss (rund 495.000 Euro, Vorjahr: rund 84.000 Euro) zu beobachten. Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sich die Verbindlichkeiten (ohne Finanzierung) im Berichtsjahr stichtagsbezogen um 128.000 Euro erhöhten, während sie im Vorjahr um 289.000 Euro rückläufig waren.

Der erneut negative Cashflow aus Investitionstätigkeit (rund minus 1.190.000 Euro) steht in Zusammenhang mit der fortschreitenden Instandsetzung und Erweiterung des Leitungsnetzes sowie Investitionen in neue Hausanschlüsse. Wegen der geplanten weiteren Investitionsmaßnahmen in das Leitungsnetz werden auch in den kommenden Jahren deutliche Mittelabflüsse aus Investitionstätigkeit zu verzeichnen sein.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit weist einen Mittelzufluss von 634.000 Euro (nach 1.065.000 Euro im Vorjahr) auf. Hintergrund sind die zuvor erwähnten Investitionen, die hauptsächlich durch die Aufnahme von Bankdarlehen finanziert werden. Im Geschäftsjahr 2025 wurden bestehende Kreditermächtigungen für Investitionskredite aus der Vergangenheit in Anspruch genommen und kurzfristige Festkredite i.H.v. 2.550.000 Euro in längerfristige Darlehen umgeschuldet, per Saldo erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 675.000 Euro. Wie in Vorjahren wirkten sich die Zahlungen von Investitionszuschüssen zu Hausanschlüssen in den Sonderposten (rund 89.000 Euro) positiv auf den Cashflow aus, während Zinsaufwendungen (130.000 Euro) ihn negativ belasten.

Das Wasserwerk als Eigenbetrieb der Landgemeinde Titz verfügt trotz eines verhältnismäßig niedrigen Finanzmittelbestands und teilweise schwacher Kennzahlen zur Finanzlage über gute Liquiditätsvoraussetzungen, da es auf den kommunalen Kreditrahmen für Kredite zur Liquiditätssicherung entsprechend der jeweils aktuellen Haushaltssatzung der Landgemeinde Titz zurückgreifen kann. Dieser bot für das Jahr 2025 sowie die folgenden Jahre ausreichende Liquiditätsreserven, zumal unverändert Kreditermächtigungen für Investitionskredite bestehen, die jederzeit nachgeholt werden können.

**Vermögenslage**

Die Investitionen des Jahres 2025 umfassten neben den üblichen Erneuerungen, Reparaturen und Erstellung von Hausanschlüssen, vor allem Baumaßnahmen im Rahmen der Sanierung und Ertüchtigung sowie Planungsarbeiten zur Sanierung und Ausweitung des Wasserverteilungsnetzes.

Als Maßnahmen des Jahres 2025 sind insbesondere zu nennen:

| Maßnahme | Beträge in Euro |
|---|---|
| Erneuerung bzw. Neueinrichtung von Hausanschlüssen (im gesamten Gemeindegebiet) | rund 87.000 |
| Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung und Erweiterung des Leitungsnetzes (Transport- und Ortsleitungen) | rund 1.074.000 |

Die durchgeführten Maßnahmen sind im Anlagespiegel ausgewiesen und in den Erläuterungen zum Prüfbericht beschrieben.

**Prognosebericht**

Die zukünftige Ertragslage des Wasserwerks der Landgemeinde Titz ist hauptsächlich von der Vorgabe zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks bestimmt, der speziell den Geschäftszweig „Wasserversorgung“ umfasst. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Kommunen für die Wasserversorgung verantwortlich und zuständig. Sie können die Wasserversorgung eigenständig durchführen, innerhalb der kommunalen Zusammenarbeit Wasser- und Zweckverbände gründen oder die Aufgabe an Dritte übertragen (vgl. § 50 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 38 Landeswassergesetz NRW). Letztlich bleibt die Verantwortung allerdings bei der Kommune selbst.

Die Ende 2010 durch den Gemeinderat beschlossene Weiterführung der Trinkwasserversorgung durch das Wasserwerk der Landgemeinde Titz in der bis dahin existierenden Organisationsform mit eigenem Personal hat die Weichen gestellt, die kommunale Daseinsvorsorge in der Landgemeinde Titz mit Blick auf die Versorgungssicherheit, aber auch auf Kundenservice und Wirtschaftlichkeit, zu gewährleisten. Die Beachtung der Vorschriften über die Gemeindewirtschaft (11. Teil der Gemeindeordnung NRW), des Eigenbetriebsrechts und des kommunalen Abgabenrechts, setzen den Rahmen für die entstehenden Aufwendungen und zulässigen Erträge. Die Sanierung des Altbestands des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse ist fortzusetzen, ebenso die Herstellung von neuen Anlagen.

Nachdem nach der Komplettsanierung des Wasserwerks das westliche Versorgungsgebiet mit Verbindungsleitungen zum eigenen Wasserwerk erschlossen sowie dringend anstehende Sanierungen des Versorgungsnetzes abgeschlossen wurden, wird die Konzeption der Wasserversorgung der Landgemeinde Titz weiter überarbeitet. Verschiedene trockene Sommer und die damit einhergehenden (zeitlich begrenzten) erhöhten Wasserbedarfe stellen das Wasserwerk der Landgemeinde Titz vor neue Herausforderungen. Neben den Wasserbedarfen der Landwirtschaft führt auch die erhöhte Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz für private Gartenbewässerungen die Wasserversorgung gelegentlich an ihre Grenzen. Bei der seinerzeitigen Neuausrichtung der Wasserversorgung in Titz (2012 und 2013) waren Dürrephasen, wie sie mittlerweile häufiger und intensiver stattfinden, nicht absehbar.

Die Wasserversorger stellen sich auf diese Situation ein und erarbeiten Konzepte, um auf diese Entwicklung reagieren zu können. Die Betriebsleitung des Wasserwerks arbeitet derzeit an einer Optimierung der Wasserversorgung in den Spitzenzeiten unter ständiger Beachtung der Einhaltung hygienischer Gesichtspunkte in Bezug auf die Wasserqualität. Um eine zukunftssichere Trinkwasserversorgung der Landgemeinde Titz sicherstellen zu können, wird am Standort des Wasserwerks der Landgemeinde Titz ein neuer Wasserspeicher geplant. Dieser könnte in Spitzenzeiten eine Wasserreserve vorhalten und hierdurch das weitere prosperierende Wachstum der Landgemeinde in Bezug auf die Trinkwasserversorgung positiv begleiten; denn:

Im Hinblick auf die derzeit stattfindende umfangreiche Landgemeindeentwicklung ist die Wasserversorgung stetig anzupassen und auszubauen. Neben den klimatisch bedingten Mehrverbräuchen ist auch für die weiterhin wachsende Bevölkerungszahl sowie perspektivisch entstehende Gewerbegebiete eine angemessene und ausreichende Wasserversorgung zu gewährleisten. Diese Investition war aus der Sicht der Betriebsleitung allerdings nur dann sinnvoll, wenn Klarheit (in Bezug auf Menge und Preis) über die Fortführung des bis Ende 2026 laufenden Wasserlieferungsvertrags über das nördliche Gemeindegebiet besteht. Die hierzu geführten Gespräche wurden zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen: Der neue Wasserlieferungsvertrag wurde am 3. Juli 2025 durch den Rat der Landgemeinde Titz beschlossen. Der neue Vertrag begann mit seiner Laufzeit ab dem 1. Januar 2026.

Gerade in den vergangenen Jahren lässt sich vermehrt feststellen, dass Familien aus den Oberzentren Aachen und Mönchengladbach sowie dem Düsseldorf/Neusser bzw. Kölner Raum ihren Wohnort in die Landgemeinde Titz verlagern. Insgesamt ist der Trend zu beobachten, dass es aus den stark wachsenden Ballungsräumen zu Verlagerungen ins mittelferne Umland kommt. Insofern kann nicht mehr, wie noch vor einigen Jahren, für den ländlichen Raum in Gänze der Trend zur Urbanisierung („Landflucht“) festgestellt werden; vielmehr sind zunehmende Differenzierungen zugunsten gut gelegener Wohnstandorte im ballungsraumnahen ländlichen Umfeld der Großstädte zu beobachten. So weist die Landgemeinde Titz ein in den vergangenen Jahren zunehmendes Nachfragepotenzial auf, das zukünftig genutzt werden kann, um die Landgemeinde mit attraktiven Infrastruktureinrichtungen als Wohnstandort zu festigen und somit den „Markenkern“ als Lebensmittelpunkt insbesondere für junge Familien auszubauen. Vor dem Hintergrund dieser Randbedingungen wächst die Landgemeinde Titz erfreulich schnell, die aus Sicht der Wasserversorgung aber ebenfalls eine Fortschreibung der Planung aus 2012/13 notwendig macht.

Der eingeschlagene Weg, über Investitionen eine autarke Wasserversorgung zu sichern und auszubauen, erscheint richtig.

## Chancen und Risikobericht

### Risikobericht

Branchenspezifische Risiken

Risiken aufgrund politischer und rechtlicher Entwicklungen in der Wasserwirtschaft, die den Fortbestand der Wasserversorgung in der Landgemeinde Titz in der derzeitigen Form gefährden, werden derzeit nicht gesehen, insbesondere deswegen, da es sich bei der Wasserversorgung um eine klassische Daseinsvorsorge der Kommunen handelt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu **„Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen“** und die damit verbundenen möglichen Risiken verwiesen.

Ertragsorientierte Risiken

Für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist der Absatz von Wasser an mehrheitlich private Haushalte eher konjunkturunabhängig. Allerdings können rückläufige Wasserverbräuche im Bereich der privaten Haushalte zu Kostensteigerung für die Allgemeinheit führen. Hinsichtlich der derzeit prosperierenden Entwicklung der Landgemeinde Titz (aufgrund der in der jüngeren Vergangenheit bereits bereitgestellten Neubaugebiete und der stetigen neuen Ausweisung von Bauland) erwartet die Betriebsleitung mittel- bis langfristig einen steigenden Wasserverbrauch und über die erhöhte Anzahl von Wasserhausanschlüssen positive Effekte auf die Höhe der Grundgebühren. Mit dem Anschluss neuer Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung tragen diese zu einer Fixkostendegression der bestehenden Anlagen bei.

Ansonsten wird hierzu auf die Ausführungen im **Prognosebericht** verwiesen.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Da ausschließlich auf Euro-Basis abgerechnet wird, sind Währungsrisiken aufgrund von Fremdwährungskursschwankungen nicht gegeben.

Dagegen sind Zinsrisiken aufgrund von Marktzinsschwankungen bei kurzfristigen Finanzierungsgeschäften (wie z.B. Festkrediten) möglich. Die Zinsentwicklung auf europäischer sowie weltweiter Ebene führt bei langfristigen Kreditgeschäften wegen des nach Beginn des Krieges in der Ukraine zwischenzeitlich massiv angestiegenen Zinsniveaus zu höheren Kapitalkosten. Die Zinssituation am Kapitalmarkt erfährt zur Zeit eine moderate Beruhigung, sodass kurzfristig auslaufende Darlehen ggf. zu annehmbaren Zinskonditionen langfristig verlängert werden können und somit kein unmittelbares bzw. wesentliches Zinsrisiko für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz gegeben ist.

Ein Marktrisiko aufgrund von Marktpreisschwankungen kann vernachlässigt werden, da die Wasserpreise festgelegt sind und daher keinen Marktpreisschwankungen unterliegen. Das Ausfallrisiko für Forderungen besteht nur in untergeordneter Größenordnung, da der Forderungsbestand regelmäßig aus vielen betragsmäßig kleinen Forderungen gegen viele Kunden besteht und sich erfahrungsgemäß nur ein kleiner Anteil dieser Kunden in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Darüber hinaus ist es dem Wasserwerk der Landgemeinde Titz möglich, die öffentlich-rechtlichen Wasserabgaben im Vollstreckungsverfahren einzufordern, beispielsweise im Grundbuch zu sichern und in letzter Konsequenz die Zwangsversteigerung über das Amtsgericht Jülich betreiben zu können. Aufgrund der langfristigen Finanzierung, der guten Möglichkeit, Darlehen zu beschaffen und der Einbindung in die Landgemeinde Titz, besteht für den Eigenbetrieb zudem ein nur geringes Liquiditätsrisiko. Ein Risiko aus Zahlungsstromschwankungen ist auf Grund der regelmäßigen Wassergebührenabschlagszahlungen und der damit zuverlässig planbaren Zahlungsströme gering.

**Chancenbericht**

Mit der an anderer Stelle bereits dargestellten Situation bezüglich der Fortführung der Wasserversorgung in der Landgemeinde Titz ging eine umfassende Sanierung des Wasserwerks selbst (September 2014 bis Juli 2015), wie auch einiger Transport- und Versorgungsleitungen, einher. Ziel ist es, die Versorgungssicherheit dauerhaft sicherzustellen und dabei den größtmöglichen wirtschaftlichen Einspareffekt zu generieren. Gleichzeitig ist die Qualität im Tagesgeschäft (z.B. bei allgemeinen Wartungen) sowie bei Sanierungen des Rohrnetzes und der Hausanschlüsse zu gewährleisten.

Mit der angedachten Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie dem sich in der Planung befindlichen Bau einer Trinkwasserspeicheranlage stellt sich das Wasserwerk der Landgemeinde Titz zukunftssicher auf.

**Gesamtaussage**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es durchaus Risiken in der zukünftigen Entwicklung der Wasserversorgung der Landgemeinde Titz geben kann. Durch die bereits abgeschlossenen und eingeleiteten Maßnahmen (Grundsatzbeschlüsse der Politik, Beauftragung von Sanierungskonzepten, Erhöhung der Wasserentgelte, stetige Ablaufanalysen und hieraus erwachsenden Optimierungsmöglichkeiten, etc.) erscheinen mögliche künftige Risiken jedoch gut zu bewältigen zu sein.

Risiken, die den Fortbestand des Wasserwerks der Landgemeinde Titz gefährden können, sind derzeit nicht erkennbar.

Titz, den 3. Juli 2026

Wasserwerk der Landgemeinde Titz

gez.

Kevin Kratzborn
Betriebsleiter

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Landgemeinde Titz, Titz:

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks der Landgemeinde Titz, Titz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks der Landgemeinde Titz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 25 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung

mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 25 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 25 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 26 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen,

die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrundegelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges

Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 29. Juli 2026

DIPL.-KFM. DR. GUIDO WOLLSEIFFEN WIRTSCHAFTS-PRÜFER SIEGEL AACHEN

Wirtschaftsprüfer

MORITZ JACOBS M.Sc. WIRTSCHAFTS-PRÜFER SIEGEL AACHEN

Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

# Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

(IDW Prüfungsstandard 720 - Stand: 09.09.2010)

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

⇒ Die Betriebssatzung regelt ausführlich das Verhältnis von Betriebsleitung, Gemeinderat, Betriebsausschuss und Bürgermeister. Maßgebend sind insoweit insbesondere die §§ 3, 4, 5 und 6 der Betriebssatzung. In der Betriebssatzung sind u.a. die Betriebsleitung sowie die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister in geeigneter Weise geregelt. Da nach § 3 der Betriebssatzung zur Leitung des Wasserwerkes ein Betriebsleiter bestellt wird, ist ein Geschäftsverteilungsplan entbehrlich. Der organisatorische Aufbau des Eigenbetriebes ist zweckmäßig. Auf Anlage 7.1 wird verwiesen.

b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

⇒ Der Betriebsausschuss hat in 205 drei Sitzungen abgehalten. Es fanden im Geschäftsjahr 2025 drei Sitzungen des Gemeinderates mit Tagesordnungspunkten, die Belange des Eigenbetriebes zum Inhalt hatten, statt (Hinweis auf Anlage 7.5 dieses Berichtes). Über die stattgefundenen Sitzungen wurden ausführliche Niederschriften erstellt, welche uns vorgelegen haben.

c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

⇒ Die Mitglieder der Betriebsleitung sind in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien vertreten.

*d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

⇒ Die anteilige Vergütung (Fixum) für die Beschäftigung als Betriebsleiter bzw. stellv. Betriebsleiter ist im Anhang angegeben. Die Sitzungsgelder (Fixum) an die Mitglieder des Betriebsausschusses werden als Gesamtsumme im Anhang angegeben. Diesbezüglich wird auf den Anhang, Anlage 3 dieses Berichtes, verwiesen.

**<u>Fragenkreis 2</u>: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

⇒ Zu Fragenkreis 2 a,b):

Die Landgemeinde Titz, in deren Verwaltung das Wasserwerk organisatorisch eingebunden ist, verfügt über gewachsene Organisationsstrukturen. Ein eigenständiger, schriftlich fixierter Organisationsplan für das gemeindeeigene Wasserwerk ist aufgrund der Eigenart und der Größe sowie der geringen Komplexität der Strukturen als entbehrlich einzustufen.

Die vom Betriebsausschuss (10. März 2010) und vom Rat (18. März 2010) beschlossene sowie mit Datum 29. März 2010 beauftragte Organisationsuntersuchung des Wasserwerkes durch die Kommunal- und Abwasserberatung NRW, Düsseldorf, (kurz: KUA NRW) war im Oktober 2010 abgeschlossen. Dem Betriebsausschuss wurde in dessen Sitzung vom 27. Oktober 2010 der Bericht über die „Untersuchung der Möglichkeiten einer organisatorischen Neustrukturierung und alternativer rechtlicher Organisationsformen für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz“ in den wichtigsten Punkten durch einen Vertreter der KUA NRW vorgestellt. Als Handlungsvorschlag wurde empfohlen, die „Leistungen des Wasserwerks der Landgemeinde Titz in der bestehenden rechtlichen Organisationsform eines Eigenbetriebes wahrzunehmen“ und somit in logischer Konsequenz einen neuen Betriebsleiter zu ernennen.

c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

⇒ Die Leitung des Wasserwerks hat über die allgemeinen Regelungen hinaus, die für das Personal der Landgemeinde Titz gelten (Hinweis auf die geltende Dienstanweisung über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteile) vom 5. November 2002), im laufenden Jahr 2023 bzw. für das zu prüfende Jahr 2022 keine gesonderten Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen oder dokumentiert. Es wird empfohlen, einen Verhaltens- bzw. Korruptionskodex zu formulieren, der jährlich durch das Personal gesondert unterzeichnet wird und der über die allgemeinen Regelungen und das Vier-Augen-Prinzip hinausgeht, z.B. ein Verhaltens- bzw. Korruptionskodex in Anlehnung an die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, herausgegeben durch das Bundesministerium des Innern. Zudem wäre als weiteres Instrumentarium die Einrichtung eines sog. „Whistle-Blowing“ denkbar, d.h. das Personal kann anonym eine neutrale Person kontaktieren, um Mitteilung zu geben über Anhaltspunkte für Beschwerden und Verdachtsmomente. Wir weisen darauf hin, dass als Maßstab das Korruptionsbekämpfungsgesetz (GV.NRW.2005, S. 8) in der zurzeit aktuellen Fassung und

der Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 26. April 2005 heranzuziehen sind.

Da es sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz ausschließlich um Bedienstete der Landgemeinde Titz handelt, greifen sämtliche Dienst- und Geschäftsanweisungen der Kernverwaltung unmittelbar. Diese werden laufend überarbeitet. Eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention wird ebenfalls erarbeitet.

d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

⇒ Es gilt das zu Fragenkreis 2 a-c) Gesagte analog.

Im Hinblick auf die Auftragsvergabe gilt die Dienstanweisung für das Vergabewesen der Landgemeinde Titz mit Datum vom 4. Juli 2003. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Dienstanweisung für das Vergabewesen der Landgemeinde Titz mit einer Dienstanweisung „Regeln für den Ablauf von Vergabeverfahren bei der Landgemeinde Titz“ mit Datum vom 13. August 2014 ergänzt wurde. Weitere Einzelheiten zu den Vergaberegelungen sind dem Fragenkreis 9 zu entnehmen.

e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

⇒ Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen. Sämtliche das Wasserwerk betreffende Verträge werden im Bereich des Wasserwerks vorgehalten.

## Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

*a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

⇒ Die Planungsrechnung besteht aus dem Wirtschaftsplan für das Folgejahr entsprechend der in der EigVO (§ 14 EigVO) vorgesehenen Unterteilung (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht). Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§18 EigVO) besteht aus einem Investitionsprogramm, welches die benötigten Finanzmittel für geplante Investitionen und damit indirekt die potentiellen Ergebnisauswirkungen dieser Investitionen abbildet.

*b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

⇒ Festgestellte Planabweichungen werden auf ihre Ursachen und damit verbundene Auswirkungen zeitnah untersucht. Dies betraf in den vergangenen Jahren insbesondere Sanierung und Ertüchtigung des Wasserwerks und nunmehr den Ausbau des Versorgungsnetzes (Ringschluss).

c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

⇒ Das Rechnungswesen entspricht der Unternehmensgröße. Der Eigenbetrieb verfügt aufgrund seines singulären Tätigkeitsbereichs nicht über eine eigenständige Kostenrechnung.

Aus der im Frühjahr 2026 gemäß § 6 KAG erstellten Gebührennachkalkulation für das Jahr 2025 ergibt sich keine Kostenüberdeckung des Wasserwerks. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in den Vorjahren keine Kostenüberdeckung erzielt wurde, da beispielsweise im Jahr 2025 eine nachholbare Konzessionsabgabe aus dem Jahr 2020 i.H.v. TEUR 97 verfallen ist. Weiterhin wurden für den Jahresabschluss 2026 bereits nachholbare Konzessionsabgaben aus den Jahren 2025, 2024, 2023, 2022 und 2021 i.H.v. insgesamt TEUR 525 vorgemerkt, da die Konzessionsabgabe in diesen Jahren aufgrund des preisrechtlichen Mindestgewinns nur teilweise oder für das Jahr 2024 überhaupt nicht ausgezahlt werden konnte.

d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

⇒ Das Finanzmanagement ist bei dem Betriebsleiter bzw. seinem Stellvertreter angesiedelt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Finanzmanagement hinsichtlich Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung nicht funktionstüchtig ist. Eine Dokumentation des durchgeführten Finanzmanagements in Form der laufenden Liquiditätskontrolle und der Kassen- bzw. Festkreditüberwachung wurde mit Wirkung vom Monat Juli 2012 eingeführt.

e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

⇒ Die Voraussetzungen für ein zentrales Cash-Management liegen nicht vor.

f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

⇒ Die Kunden (Kleinverbraucher und die Verbraucher über 6.000 cbm Verbrauch) werden über die Jahresverbrauchsabrechnung zeitnah abgerechnet. Auf Basis der Vorjahresverbräuche werden quartalsweise Abschlagszahlungen ermittelt und eingezogen. Eine vollständige Ablesung und Abrechnung der Zähler ist gewährleistet. Durch das bestehende Mahnwesen (Sachbearbeitung durch die Gemeindekasse/ Vollstreckung innerhalb des Fachbereiches 1 „Kommunalwirtschaft und Finanzen“) werden ausstehende Forderungen beobachtet.

g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?*

⇒ Es besteht kein Controlling.

h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

⇒ Es bestehen keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

**<u>Fragenkreis 4</u>: Risikofrüherkennungssystem**

a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

*b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

*c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

*d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

⇒ Zu Fragenkreis 4:

Ein Risikofrüherkennungssystem i.e.S., welches die Erkennung und Bewertung von Risiken (insbesondere im Bereich von Finanzen, Technik, Umwelt, Personal und Recht) sowie deren potentiellen Auswirkungen abdecken soll, ist mit Schreiben vom 20. Juni 2013 eingerichtet worden.

Im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegt das Sollsystem des eingerichteten Risikofrüherkennungssystems vor. Die Ausgestaltung und der Aufbau dieses Überwachungssystems sind aus unserer Sicht nach der Eigenart und Größe des Eigenbetriebes sowie nach der Komplexität der Strukturen als angemessen einzustufen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Funktionsprüfung (d.h. die Prüfung der Funktionsfähigkeit und die Prüfung der kontinuierlichen Anwendung des Systems) in unserem Prüfungszeitraum bis mangels entsprechender Dokumentation nicht durchgeführt werden konnte. Folglich regen wir an, die notwendige Dokumentation des eingerichteten Risikofrüherkennungssystems anhand eines regelmäßigen Risikoberichtes zu vollziehen. Darüber hinaus sollte zukünftig auch die regelmäßige Berichterstattung im Betriebsausschuss selbstverständlich sein.

Über das Risikofrüherkennungssystem hinaus hat die Betriebsleitung im Dezember 2011 einen Maßnahmenplan nach § 16 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung 2001 erstellt, der die Vorgehensweise in technischer und hygienischer Sicht bei Störfällen regelt.

**<u>Fragenkreis 5</u>: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:*

- *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
- *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
- *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
- *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?*

b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

*c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf*

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?*

*e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden* Vorsorgen geregelt?

⇒ Zu Fragenkreis 5:

Der Eigenbetrieb bedient sich keiner Finanzinstrumente.

**<u>Fragenkreis 6</u>: Interne Revision**

a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

*b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

*c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?*

*Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

*d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

e) *Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

*f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

⇒ Zu Fragenkreis 6:
Der Eigenbetrieb hat keine Interne Revision.

**<u>Fragenkreis 7:</u> Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

*a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

⇒ Uns sind im Rahmen unserer Prüfung, die auch die Einsichtnahme in die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates und des Betriebsausschusses umfasste, keine Geschäftsvorfälle bekannt geworden, in denen bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen die vorherige Zustimmung nicht eingeholt wurde.

b) *Wurde vor* der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

⇒ Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans ist nicht erfolgt.

c) *Haben* sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

⇒ Hierzu hat unsere Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans* übereinstimmen?

⇒ Die **Betriebssatzung** ist mit Datum vom 28. Dezember 2022 (Datum der Bekanntmachungsanordnung) neu gefasst worden, mit Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz vom 11. Dezember 2025 erfolgte die 1. Änderungssatzung.

Wir weisen darauf hin, dass § 20 EigVO eine gesetzliche Zwischenberichterstattungspflicht normiert, wohingegen die neu gefasste Betriebssatzung in § 13 lediglich eine vierteljährliche

Zwischenberichtserstattung „auf Aufforderung“ vorsieht. Insofern ergibt sich eine gewisse Diskrepanz zwischen § 20 EigVO und § 13 der Betriebssatzung. (Hinweis auf Anlage 7.1 dieses Berichtes).

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ergibt sich aus dem Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025, Hinweis auf Anlage 3 dieses Berichtes.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

*b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

*c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen* untersucht?

d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

*e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung* der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

⇒ Zu Fragenkreis 8:

Der Eigenbetrieb erstellt einen detaillierten Investitionsplan, der vom Betriebsausschuss vorberaten und vom Gemeinderat mit dem Wirtschaftsplan beschlossen wird. Der Betriebsausschuss wird regelmäßig über die Entwicklung der Investitionen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der geplanten Investitionen informiert.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

**Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

*b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch* für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

⇒ Zu Fragenkreis 9:

Der Fachbereich Technische Dienste und Immobilienmanagement organisiert und entscheidet die Vergabe von Tiefbauarbeiten für Kanal- und Straßenunterhaltungsarbeiten im Zuständigkeitsbereich der Landgemeinde Titz. Im Bedarfsfall werden die für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz notwendigen Maßnahmen im Leistungsverzeichnis mit

berücksichtigt. Die Auftragsvergabe und Rechnungslegung erfolgt über das Wasserwerk. Im Hinblick auf die Auftragsvergabe gilt die Dienstanweisung für das Vergabewesen der Landgemeinde Titz mit Datum vom 4. Juli 2003. Insbesondere Regelungen zu Geltungsbereich, Organisation des Vergabewesens, Grundsätze für die Vergabe, verschiedene Arten von Ausschreibungen, Aufstellung von Ausschreibungsunterlagen sowie die Behandlung der Angebote werden hierin festgehalten. Des Weiteren dokumentieren Formblätter den Vergabeprozess. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Dienstanweisung für das Vergabewesen der Landgemeinde Titz mit einer Dienstanweisung „Regeln für den Ablauf von Vergabeverfahren bei der Landgemeinde Titz“ mit Datum vom 13. August 2014 ergänzt wurde.

Der Eigenbetrieb schreibt über die Landgemeinde Titz die Vergabe für die Neuverlegung und Erneuerung von Wasserhausanschlüssen sowie die allgemeinen Reparaturarbeiten ab TEUR 5 öffentlich und damit wettbewerbsfördernd aus.

Darüber hinaus fallen Maßnahmen im Bereich der Erneuerung des Leitungsnetzes mit höheren Investitionskosten an. Diese werden gesondert über die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Gemeinde Titz mbH, Titz, (kurz: GET) ausgeschrieben. Das Vergabeverfahren erfolgt im Verhandlungsverfahren und schließt ausdrücklich die diesbezüglichen VOB A-§§ aus, auch wenn alle weiteren Punkte der VOB gelten. Diese Vorgehensweise wurde von der GET geprüft und bestätigt. Bezüglich der Vermerke ist festzuhalten, dass eine Verdingungsverhandlung vorliegt, welche alle Details zur Ausschreibung, Verhandlung und zu Angeboten und Nebenangeboten festhält. Die Vermerke des Vergabeverfahrens sind ausreichend dokumentiert. Das Verfahren wurde nicht europaweit bekanntgemacht, da die Schwellenwerte nicht erreicht wurden und es dem Auftrag entsprechend nicht nötig war. Am Vergabetermin können die einzelnen Bieter anwesend sein. Bieter, die nicht anwesend waren und nicht gewählt wurden, erhalten eine schriftliche Absage über das Submissionsergebnis.

Wir haben keine Verstöße gegen bestehendes Vergaberecht festgestellt.

Es werden auskunftsgemäß auch für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt und vor Vergabe ausgewertet (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen).

## **Fragenkreis 10:** Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) *Wird dem Überwachungsorgan* regelmäßig Bericht erstattet?

⇒ Dem Überwachungsorgan des Eigenbetriebes wird regelmäßig Bericht gemäß § 20 EigVO erstattet. Insbesondere werden der Jahresabschluss mit Erläuterungen und Aufgliederungen vorgelegt. Zusätzlich werden zu wesentlichen Vorgängen neben mündlichen auch schriftliche Berichte abgegeben.

Gemäß § 13 der Betriebssatzung wird eine Vierteljahresfrist für die Zwischenberichterstattung bestimmt. Demnach hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss auf Aufforderung vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Wir weisen darauf hin, dass § 20 EigVO eine gesetzliche Zwischenberichterstattungspflicht normiert, wohingegen die neu gefasste Betriebssatzung lediglich eine Zwischenberichterstattung „auf Aufforderung“ vorsieht. Insofern ergibt sich eine gewisse Diskrepanz zwischen § 20 EigVO und § 13 der Betriebssatzung. (Hinweis auf Anlage 7.1 dieses Berichtes).

b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Eindruck in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens*/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

⇒ Die im Rahmen der Abschlussprüfung von uns eingesehenen Sitzungsvorlagen vermitteln einen zutreffenden Eindruck über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet*?

⇒ Nach unseren Feststellungen auf Grund der Durchsicht der Sitzungsprotokolle des Überwachungsorgans erfolgt eine zeitnahe Unterrichtung über wesentliche Vorgänge. Insbesondere haben wir bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen festgestellt.

d) Zu *welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen* Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

⇒ Es wurden keine Berichte auf besonderen Wunsch vorgelegt.

e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unter*nehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

⇒ Im Rahmen unserer Prüfung haben wir hierzu keine Anhaltspunkte festgestellt.

f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt* und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

⇒ Diese Frage greift eine Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex auf. Von dem Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung erfasst sind in der Regel alle Organe (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat u.ä.) und leitende Angestellte (Prokuristen u.ä.), die die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (Definition nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG bzw. des AktG, eine genauere

Auslegung ist regelmäßig nur im Einzelfall möglich) zu erfüllen haben. Eine D&O-Versicherung über bis zu TEUR 5.000 mit angemessenem Selbstbehalt, die im Sinne einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Schäden haftet, die Dritten entstehen, wurde im Juli 2021 von der Landgemeinde Titz abgeschlossen. Damit besteht auch für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz eine Vermögenschadenhaftpflichtversicherung, da die Versicherung auch den Betriebsleiter mit einschließt. Wir weisen darauf hin, dass im Grundsatz eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes nicht stattgefunden hat, sondern die weitere Beurteilung einem versicherungstechnischen Sachverständigen überlassen bleiben muss.

g) Sofern *Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden*, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

⇒ Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans sind nicht bekannt.

**<u>Fragenkreis 11:</u> Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

a) Besteht in *wesentlichem* Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

⇒ Nach unseren Feststellungen besteht kein in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind *Bestände auffallend* hoch oder niedrig?

⇒ Die Höhe der Bestände ist dem Umfang des Geschäftsbetriebs angemessen.

c) Haben sich *Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst* wird?

⇒ Dafür haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

**<u>Fragenkreis 12:</u> Finanzierung**

a) Wie *setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen* finanziert werden?

⇒ Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnete Kapitalstruktur wird in diesem Bericht unter dem Abschnitt Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt. Die Liquiditätslage ist lediglich als ausreichend zu bezeichnen und es gilt, sie laufend und strikt zu beobachten. Diese Aussage - gerade unter Berücksichtigung einer Stichtagsbetrachtung - ist allerdings zu relativieren, da der Eigenbetrieb durch das Finanzierungsinstrument des Kassenkredites bis zu einer festgelegten Höhe von TEUR 4.000 - wahlweise

durch Inanspruchnahme eines Kassen- oder Festkredites - in der Lage ist, sich zu attraktiven Zinskonditionen durch Inanspruchnahme externer Finanzierungsquellen zu refinanzieren. Zudem stehen für wesentliche Investitionsverpflichtungen im Rahmen der Innenfinanzierung Abschreibungen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch auf die sog. „Goldene Bilanzregel“ hin. Diese fordert im Grundsatz, dass die langfristig an das Unternehmen gebundenen Anlagegüter durch langfristiges Kapital - in erster Linie durch Eigenkapital - gedeckt sein müssen, während das Umlaufvermögen durch kurzfristiges Kapital gedeckt sein kann.

b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesen*tlicher Konzerngesellschaften?

⇒ Entfällt.

c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

⇒ Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr 2025 keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

## Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

⇒ Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs, die nach den Grundsätzen des Fachausschusses für Kommunales Prüfungswesen eine Relation von 1 : 2 (Eigenkapital zu Fremdkapital) nicht unterschreiten soll, beträgt im vorliegenden Fall rd. 22 % Eigenkapital zu 78 % Fremdkapital (i.V.: rd. 23 % zu 77 %) entsprechend einem Verhältnis von 1 : 3,6 (i.V.: 1 : 3,3) und liegt damit unter den vom Fachausschuss für Kommunales Prüfungswesen für erforderlich gehaltenen Relationen (vergleiche Erläuterungen zur Kapitalstruktur).

Ursächlich hierfür ist die Aufnahme weiterer Darlehen zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen in das Leitungsnetz. Die gemäß DRS 21 (Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 21) erstellte Kapitalflussrechnung wird in diesem Bericht unter dem Abschnitt Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt und zeigt, dass der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit deutlich positiv war, während erhebliche Mittel im Rahmen der Investitionstätigkeit abflossen.

Weiterhin hat der Eigenbetrieb die Möglichkeit, kurzfristig durch das Finanzierungsinstrument des Kassenkredites bis zu einer festgelegten Höhe von TEUR 4.000 - wahlweise durch Inanspruchnahme eines Kassen- oder Festkredites - Finanzmittel aufzunehmen. Finanzierungsprobleme sind daher nicht erkennbar.

b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

⇒ Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2025 in Höhe von TEUR 113 für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar, da hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes nicht gefährdet wird. Vielmehr erfährt die Eigenkapitalbasis infolge der Rücklagendotierung eine Stärkung.

Weiterhin ist der Vorschlag der Rücklagenbildung notwendig, um auf diese Weise das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital in einer den Grundsätzen des Fachausschusses für Kommunales Prüfungswesen entsprechenden Relation zu halten (siehe Fragenkreis 13 a).

**<u>Fragenkreis 14:</u> Rentabilität / Wirtschaftlichkeit**

a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?*

⇒ Eine Segmentberichterstattung entfällt.

b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

⇒ Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

⇒ Im Rahmen unserer Prüfung haben wir nicht festgestellt, dass Liefer- und Leistungsbeziehungen zu der Landgemeinde Titz zu unangemessenen Konditionen abgewickelt worden sind. Vielmehr konnten wir bei stichprobenartiger Überprüfung feststellen, dass angemessene Vergütungen von Leistungsbeziehungen vorliegen, da Abrechnungen zu marktüblichen Preisen bzw. zu Selbstkosten erfolgen, wie z.B.:

- Versicherungen: Es erfolgt eine jährliche Weiterbelastung der auf das Wasserwerk entfallenden Versicherungsprämien, die von den Konten der Landgemeinde abgebucht werden,
- Sachkosten Bauhof: Es erfolgt eine Abrechnung zu Selbstkosten gemäß der Abrechnung der Kostenrechnung des gemeindeeigenen Bauhofes im Wege der Umlage,
- Verwaltungskostenpauschale/Gebäudewirtschaft: Es erfolgt eine Berechnung und jährliche Überprüfung insbesondere unter Ansatz eines ortsüblichen Mietpreises in der Region,
- Personalaufwand: Es erfolgt eine Zuordnung nach dem tatsächlichen Arbeitseinsatz der Arbeitnehmer beim Wasserwerk, also aus Gründen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit,

- Verrechnungskonto: Es erfolgt keine Zinsberechnung,
- Kostenerstattung für erbrachte Personal- und Sachleistungen des Wasserwerkes für die Landgemeinde.

d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

⇒ Die Konzessionsabgabe 2025 wurde steuer- bzw. preisrechtlich nur i.H.v. TEUR 37 erwirtschaftet, ein Teilbetrag von TEUR 106 wird in das Folgejahr vorgetragen. Wir verweisen auf Anlage 8 dieses Berichtes.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

*a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

*b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

⇒ zu Fragenkreis 15:

Es liegen keine verlustbringenden Geschäfte vor.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

*b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

⇒ Es liegt kein Jahresfehlbetrag vor.

## 1. Rechtliche Verhältnisse (Betriebssatzung u.a.)

Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist ein gemeindliches wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (**Eigenbetrieb**), das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt wird, § 114 Abs. 1 GO.

Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz ist **Sondervermögen** der Landgemeinde Titz, § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO.

Nach **§ 21 EigVO** sind für den Eigenbetrieb die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der **Kapitalgesellschaften** im Dritten Buch des **HGB** anzuwenden, soweit sich aus der EigVO nichts Anderes ergibt. Der **Lagebericht** ist entsprechend den Vorschriften des § 289 HGB aufzustellen.

Die bis zum 31. März 2000 erforderliche Eintragung des Eigenbetriebes in das **Handelsregister** des Amtsgerichtes Düren ist erfolgt. Die Eintragung erfolgte am 4. Januar 2005 beim Amtsgericht Düren im Handelsregister A Nr. 2605 (Veröffentlichung am 8. Januar 2005 in den regionalen Zeitungen).

Die **Betriebssatzung** wurde unter dem 28. Oktober 2022 (Datum der Bekanntmachungsanordnung) neu gefasst, mit Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz vom 11. Dezember 2025 erfolgte die 1. Änderungssatzung.

**Gegenstand des Eigenbetriebes nach § 1 der Betriebssatzung**
Die Landgemeinde führt die öffentliche Einrichtung der Trink- und Brauchwasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) im Sinne des § 114 Abs. 1 GO NRW.

Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Trink- und Brauchwasserversorgung und alle den Betriebszweig fördernden Geschäfte.

Das **Wirtschaftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Die **Betriebsleitung** ist in § 3 der Betriebssatzung geregelt. Zur Leitung des Wasserwerkes wird ein Betriebsleiter bestellt. Die selbständige Leitung des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung (§ 2 Abs. 1 EigVO) umfasst alle Entscheidungen, für die keine Zuständigkeiten des Rates, des Betriebsausschusses oder des Bürgermeisters gegeben sind. Zu der laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung obliegt, gehören, soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, insbesondere die laut Betriebssatzung im Einzelnen genannten Punkte.

Zum **Betriebsleiter** und zum **Stellvertreter** waren im Berichtsjahr 2025 bestellt:

Herr Kevin Kratzborn, Verwaltungsmitarbeiter, stellvertretender Fachbereichsleiter Kommunalwirtschaft und Finanzen, stellvertretender Kämmerer, Betriebsleiter;

Herr Michael Zehnpfennig, Bilanzbuchhalter, Teamleiter Finanzen, stellvertretender Betriebsleiter.

Nach § 6 der Betriebssatzung vertritt der **Bürgermeister** den Eigenbetrieb in Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen.

Bei den Kommunalwahlen am 30. August 2009 wurde von den Bürgern der Landgemeinde Titz zum Bürgermeister gewählt:

Herr Jürgen Frantzen, Beamter.

Eine vierte Wiederwahl erfolgte bei den Kommunalwahlen am 14. bzw. 28. September 2025. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Nach § 5 der Betriebssatzung entscheidet der **Gemeinderat** in den Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung bzw. der Hauptsatzung (§ 5) vorbehalten sind.

Der **Betriebsausschuss** ist in § 4 der Betriebssatzung in seiner Zusammensetzung und seinen Aufgaben geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung in der Fassung vom 31. Oktober 2014 besteht der Betriebsausschuss aus Ratsmitgliedern bzw. sachkundigen Bürgern, die stimmberechtigte Mitglieder sind. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Rat. Der **Vorsitzende** und der **stellvertretende Vorsitzende** des Betriebsausschusses wurden von den Fraktionen bestimmt. Hierzu gab der Gemeinderat seine Zustimmung. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ergibt sich aus dem Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025; Hinweis auf Anlage 3 dieses Berichtes.

Gemäß § 14 der Betriebssatzung und in Entsprechung des § 26 EigVO (Stand Oktober 2009) wird die **Frist** für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht auf **drei** Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres bestimmt.

Gemäß § 13 der Betriebssatzung und in Entsprechung des § 20 EigVO wird eine **Vierteljahresfrist** für die **Zwischenberichterstattung** bestimmt. Demnach hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss auf Aufforderung vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Allerdings normiert § 20 EigVO eine **gesetzliche Zwischenberichterstattungspflicht**, wohingegen die neu gefasste Betriebssatzung lediglich eine Zwischenberichtserstattung „auf Aufforderung“ vorsieht (vgl. auch Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG, zu Fragenkreis 7 und 10, Anlage 6 dieses Berichtes).

## 2. Wasserversorgungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Landgemeinde Titz (**Wasserversorgungssatzung**) ist mit Datum vom 28. Oktober 2022 (Datum der Bekanntmachungsanordnung) neu gefasst worden. Die Satzung trat mit Wirkung zum 29. Oktober 2022 in Kraft und löste damit die **Wasserversorgungssatzung** vom 14. Juli 2017 in ihrer zuletzt geltenden Fassung ab.

Die **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung** wurde mit Datum vom 09. Dezember 2022 (Datum der Bekanntmachungsanordnung) neu gefasst. Diese Satzung trat mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft und löste damit die **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung** vom 17. Mai 2013 ab. Die Satzung wurde zuletzt unter dem 19. Dezember 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 bezüglich § 8 Gebührensatz geändert.

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung bzw. nach der entsprechenden Änderungssatzung betrugen die Gebühren 2025 auszugsweise:

**Grund-, Verbrauchs- und Sondergebühren**
**Wasserverkauf**

| | 2025<br>EUR | 2024<br>EUR |
|---|---|---|
| **Grundgebühren:** | | |
| Unabhängig von der tatsächlich entnommenen Wassermenge wird eine Grundgebühr erhoben. | | |
| Die monatliche Grundgebühr richtet sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers: | | |
| $Q_3$=4 (QN 2,5) | 14,84 | 14,68 |
| $Q_3$=10 (QN 6,0) | 35,62 | 35,24 |
| $Q_3$=16 (QN 10,0) | 59,37 | 58,73 |
| $Q_3$=25 (QN 15,0) | 103,90 | 102,78 |
| $Q_3$=63 (QN 40,0) | 237,47 | 234,93 |
| **Verbrauchsgebühren/Sondergebühren:** | | |
| **Verbrauchsgebühren je cbm** | 1,81 | 1,80 |
| **Sicherheitsbetrag für Zählerstandrohre:** | | |
| Wasserzähler $Q_3$=4 (QN 2,5) | 600,00 | 600,00 |
| Wasserzähler $Q_3$=10 (QN 6,0) | 900,00 | 900,00 |

**Fälligkeit der Gebühren, Vorauszahlungen**

Es wurden vier Fälligkeitstermine, und zwar 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgelegt.

**Umsatzsteuer**

Zu den aufgeführten Gebühren wird die gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**Anschlussbeitrag und Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse**

**Anschlussbeitrag**

Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz erhebt als Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag beträgt derzeit EUR 2,99/m² der durch Anwendung eventueller Zuschläge ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

**Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse**

Seit Inkrafttreten der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 12. Dezember 2014 zum 1. Januar 2015 hat der Anschlussnehmer dem Wasserwerk die Kosten für die erstmalige Erstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Beseitigung und sonstige Veränderung des Grundstücksanschlusses an die Wasserversorgungsanlage zu erstatten.

**Verwaltungskostenzuschlag**

Der Anschlussnehmer ist laut Satzung verpflichtet, die dem Wasserwerk gegenüber Dritten (Fremdfirmen) entstehenden Kosten zu ersetzen. Das Wasserwerk erhebt eine Verwaltungskostenpauschale von 10% auf die Summe aller angefallenen Kosten.

**Vorauszahlungen**

Die Landgemeinde (Wasserwerk) erhebt grundsätzlich Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Aufwandes.

**Umsatzsteuer**

Zu dem aufgeführten Anschlussbeitrag bzw. Aufwandsersatz wird die gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## 3. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wurde beim **Finanzamt Jülich** bis zum 31. Dezember 2023 einheitlich unter der Steuer-Nummer 213/5703/1059 geführt.

Für Zwecke der umsatzsteuerlichen Veranlagung hat das Finanzamt Jülich vorgegeben, dass das Wasserwerk ab dem 1. Januar 2023 die gemeinsame Steuernummer 213/5703/4217 mit der Landgemeinde Titz nutzt.

Am 25. Mai 1992 wurde durch das Finanzamt Jülich eine **Umsatzsteuer-Sonderprüfung** vorgenommen. Der Bericht über die Feststellungen der Prüfung datiert vom 9. Juni 1992.

**Rechtsbehelfe** und Rechtsmittel sind derzeit keine anhängig.

## 4. Wichtige Verträge

**Stromlieferungsvertrag**

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg, Stromlieferungsvertrag vom 12. Mai 2014 mit Vertragsbeginn 1. Oktober 2014. Eine Preisanpassung des bestehenden Vertrages fand zuletzt im November 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 und Ende zum 31. Dezember 2025 statt.

**Wasserlieferungsverträge**

Stadt Jülich - Stadtwerke Jülich GmbH -, öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 9. Januar / 29. Januar 1974 über Wasserlieferungen auf unbestimmte Zeit.

Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, ein „Vertrag zur gegenseitigen Absicherung der Wasserversorgung“ vom 1. Januar 2019, der eine Notversorgung in bidirektionaler Richtung vorsieht.

RWE Rhein-Ruhr AG, Düren, Wasserlieferungsvertrag vom 6. / 17. Oktober 2006. Vertragsdauer vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2026, Kündigungsfrist ein Jahr vor Vertragsablauf, sonst Verlängerung für weitere fünf Jahre.

Zwischenzeitlich (ab Oktober 2020) ist dieser Wasserlieferungsvertrag auf die E.ON Energie Deutschland GmbH, Essen übergegangen.

Nachrichtlich: Ab dem 1. Januar 2026 hat die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft (RWW) mbH das Versorgungsnetz der E.ON gepachtet, sodass ab diesem Zeitpunkt ein neuer Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen wird.

Vorhalteverpflichtung seitens RWE für die Wassermenge von 480.000 cbm, und zwar 40.000 cbm für den Ortsteil Jackerath (direkte Wasserversorgung durch RWE), 220.000 cbm für Titz, Wasserbehälter (für die Ortsteile Ameln, Kalrath, Mündt, Opherten, Sevenich, Spiel und Titz), und weitere 220.000 cbm optional für die Versorgung weiterer Ortsteile. Am Wasserbehälter Titz besteht eine Mindestabnahmeverpflichtung seitens des Wasserwerks von 150.000 cbm.

Der Wasserpreis betrug 2025 EUR 0,7645 (netto)/m³; jährlich findet zum 1. Januar eine Preiserhöhung entsprechend einer Preisanpassungsklausel statt.

Zunächst wurden für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zwei Transportleitungen für die Wasserlieferungen durch die RWE Rhein-Ruhr AG, gelegt (1. Januar 2007 Leitung von Kirchherten nach Jackerath, März 2007 Leitung von Jackerath nach Titz, Wasserbehälter). Die Leitung zwischen Jackerath und Titz muss das Wasserwerk der Landgemeinde Titz nach Beendigung des vorliegenden Wasserlieferungsvertrages

erwerben, und zwar zu den Wiederbeschaffungskosten abzüglich der Abschreibungsbeträge von 2 % p.a. bis zu diesem Zeitpunkt.

**Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Gemeindestraßen**

RWE Rhein-Ruhr AG, Essen, Vertrag vom 2. bzw. 12. Oktober 2009 über die unentgeltliche Benutzung von Straßeneigentum zum Bau und zum Betrieb von Wasserleitungen und zugehöriger Nebenanlagen von Bedburg-Kaiskorb nach Titz-Jackerath sowie von Titz-Jackerath nach Titz-Wasserwerk auf unbestimmte Zeit, beginnend mit dem 1. Januar 2007, mit der Landgemeinde Titz (wegen der Wasserversorgung des Ortsteils Jackerath, siehe vorgenannten Wasserlieferungsvertrag) sowie einer Endschaftsklausel zur Übernahme der Leitungsabschnitte durch die Landgemeinde Titz (Wasserwerk der Landgemeinde Titz) im Falle der Beendigung des vorgenannten Wasserlieferungsvertrages mit der RWE Rhein-Ruhr AG, Düren.

**Wasserabgabevertrag**

RWE Power AG, Köln, Vertrag vom 6. Mai bzw. 16. Juni 1986 über die Weidewasserversorgung in den Ortschaften Hompesch und Müntz.

**Vereinbarung für Ersatzwasserbeschaffung**

RWE Power AG, Köln, Vertrag vom 29. Oktober bzw. 6. November 1969 für Beschaffungsmaßnahmen von Ersatzwasser bedingt durch Grundwasserabsenkung.

**Vertrag über landwirtschaftliche Beratung**

Landwirtschaftskammer NRW, Bonn und Münster, sieben Wasserwerke bzw. Wasserleitungszweckverbände und das Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, Vertrag aus Frühjahr 2020, gültig vom 1. Mai 2020, Vertragslaufzeit zunächst 1 Jahr. Im Frühjahr 2021 erfolgte eine Vertragsanpassung bezüglich der Laufzeit. Die Laufzeit wurde um fünf Jahre bis zum 30. April 2026 verlängert; danach stillschweigende Verlängerung um jeweils ein Jahr. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 27. Mai 2015.

## 5. Sitzungen - Betriebsausschuss, Gemeinderat -

### Betriebsausschusssitzungen

Der Betriebsausschuss hat in 2025 drei Sitzungen abgehalten.

In der Sitzung am 2.Oktober 2025 hat der Betriebsausschuss den Vorschlag für den Gemeinderat betreffend die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 beraten. Dabei empfahl der Betriebsausschuss dem Rat, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und den Lagebericht festzustellen und den Jahresgewinn 2024 von EUR 69.885,39 gem. § 10 Abs. 3 EigVO der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Gleichzeitig erteilte der Betriebsausschuss der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung.

### Gemeinderatssitzungen

Der Gemeinderat hat in 2025 drei Sitzungen für die Belange des Eigenbetriebes abgehalten.

In der Sitzung vom 9. Oktober 2025 wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 festgestellt und gemäß Vorschlag des Betriebsausschusses beschlossen, den Jahresgewinn 2024 von EUR 69.885,39 dem Rücklagekapital zuzuführen. Gleichzeitig erteilte der Gemeinderat dem Betriebsausschuss Entlastung.

# Konzessionsabgabe

## Jahres-Konzessionsabgabe 2025, nachholbare Konzessionsabgabe ab 2026

Die steuerlichen bzw. preisrechtlichen Vorschriften sind für den Abzug von Konzessionsabgabe in 2025 erfüllt. Die Ertragslage des Eigenbetriebes lässt die Auszahlung von Konzessionsabgabe an die Gemeinde Titz in 2025 wie folgt zu:

| **Betriebsausgaben:** | **2024 EUR** | **2024 EUR** |
|---|---|---|
| Jahres-Konzessionsabgabe 2024 (Teilbetrag) | 0,00 | 0,00 |
| Jahres-Konzessionsabgabe 2025 (Teilbetrag) | 37.164,00 | 0,00 |
| | 37.164,00 | 0,00 |

Für den Jahresabschluss 2026 kann an höchstmöglicher nachholbarer Konzessionsabgabe für Vorjahre ein Auszahlungsbetrag von EUR 524.569,29 (aus 2025: EUR 105.696,41 – Restbetrag, aus 2024: EUR 132.946,82 - Jahresbetrag, aus 2023: EUR 71.839,02 - Restbetrag, aus 2022: EUR 95.680,31 - Restbetrag; aus 2021: EUR 118.406,73 – Restbetrag) an die Landgemeinde Titz vorgemerkt werden, zusätzlich zur Jahres-Konzessionsabgabe 2026, soweit die Ertragslage des Eigenbetriebes dies zulässt.

Im Grundsatz sind dabei folgende rechtliche Grundlagen zu beachten:

Die **Nachholbarkeit von Konzessionsabgaben** ist in § 5 Abs. 5 KAE (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Wasser an Gemeinden vom 4. März 1941) geregelt: Wenn Konzessionsabgaben wegen fehlenden Mindestgewinns verkürzt worden sind, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Versorgungsunternehmen, hier der Eigenbetrieb, in den nächsten fünf Geschäftsjahren zur Nachholung verpflichtet, falls die Ergebnisse dieser Geschäftsjahre unter Beachtung der Vorschriften von § 5 Abs. 1 bis 4 KAE (Erwirtschaftung des Mindestgewinns) neben der jeweils fälligen Konzessionsabgabe diese Nachzahlungen gestatten. Demzufolge ist in der zeitlichen Reihenfolge zuerst die laufende Jahreskonzessionsabgabe des Geschäftsjahres, danach erst die nachholbare Konzessionsabgabe aus Vorjahren, zu bedienen. Die Höhe der als Aufwand zu berücksichtigenden Konzessionsabgaben ist an die Erwirtschaftung des jeweiligen Mindestgewinns gekoppelt.

In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass **nachholbare Konzessionsabgaben** handelsbilanziell **nicht zurückgestellt werden können**. Denn dazu müsste eine ungewisse Verbindlichkeit nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB vorliegen. Diese Ungewissheit kann den Grund und/oder die Höhe der Verbindlichkeit erfassen. Im vorliegenden Fall der Konzessionsabgabe **entsteht** die Verbindlichkeit aber erst mit dem entsprechenden **zukünftigen** (Mindest)Gewinn; die Erwirtschaftung dieses (Mindest) Gewinns ist eine aufschiebende Bedingung, mit deren Eintritt der Nachholanspruch gem. § 158 Abs. 1 BGB erst entsteht. Insofern existiert noch keine ungewisse Verbindlichkeit und eine Rückstellung ist nicht zu bilden.

Für eine - wie zuvor festgestellt - rechtliche nicht vorhandene Verbindlichkeit ist eine Rückstellung im Grundsatz jedoch dann zu bilden, wenn mit ihrer zukünftigen Entstehung ernsthaft zu rechnen ist, d.h. wahrscheinlich ist, **und** die zu ihrer Entstehung führenden Ereignisse wirtschaftlich dem **laufenden** Geschäftsjahr zuzurechnen sind. Dies gilt für die gekürzte Konzessionsabgabe aber gerade nicht, weil sie nicht dem laufenden, sondern dem **künftigen ertragreichen** Geschäftsjahr zuzurechnen ist; denn erst dann werden die nachholbaren Konzessionsabgaben zum Aufwand. Somit kommt insoweit eine Rückstellungsbildung nicht in Betracht.

Abschließend ist festzuhalten, dass nach einschlägiger Literaturmeinung eine Vermerkpflicht nach **§ 251 HGB (Haftungsverhältnisse)** im Fall von nachholbaren Konzessionsabgaben nicht besteht, da die Nachholung auf Gesetz (hier § 5 Abs. 5 KAE) und nicht auf Vertrag beruht.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für
## Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

### vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50341
01/2024

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Anlage
zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen

# SONDERBEDINGUNGEN

**betreffend die Haftpflicht im Rahmen der für unsere gesamten Tätigkeiten, ggf. in analoger Anwendung, geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2024**

(1) In den beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024, die auf unsere sämtlichen, insbesondere steuer- und rechtsberatenden Tätigkeiten, ggf. analog, Anwendung finden, werden in Nr. 9 Abs. 2 und Abs. 5 Haftungshöchstsummen von € 4 Mio. bzw. € 5 Mio. genannt. An die Stelle dieser Beträge tritt einheitlich der Betrag von € 10 Mio. Weiterhin gilt die Haftungsbeschränkung im Sinne der vorgenannten Allgemeinen Auftragsbedingungen bzw. dieser Sonderbedingungen nur für einfache, nicht jedoch für sonstige Fahrlässigkeit.

(2) Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko € 10 Mio. übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers bereit, eine höhere Haftungssumme anzubieten; ein dadurch verursachter Prämienaufwand kann bei der Bemessung unserer Vergütung berücksichtigt werden.

(3) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere für eine gesetzliche Pflichtprüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. In diesem Fall verbleibt es bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

(4) Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haften wir nur in dem Maße, in dem unser oder das Verschulden eines unserer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haften wir nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(5) Der Inhalt dieses Schreibens gilt - neben den Allgemeinen Auftragsbedingungen - auch für sämtliche künftigen Aufträge, insbesondere Prüfungen, Beratungen, Gutachten, Hilfeleistungen in Rechts- und Steuersachen oder Treuhandaufgaben, die wir im Rahmen unserer Berufstätigkeit übernehmen.

(6) Wir machen darauf aufmerksam, dass das Risiko aus dem Auftragsverhältnis auch höher als € 10 Mio. sein kann; gleichwohl halten wir eine Haftungsbegrenzung auf diese Summe - auch in Anbetracht wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsdeckungen - für einen angemessenen Kompromiss, der den aktuellen gesetzlichen Vorgaben, §§ 52 BRAO; 67a StBerG; 54a WPO, entspricht.

(7) VBR weist darauf hin, dass sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht bereit hierzu ist.